

Die ROTE MAPPE * 1996
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.
(NHB)

- ein kritischer Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege in unserem Lande –

vorgelegt von Präsident Dr. Gerhard Barner
auf dem 77. Niedersachsentag in Jever
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 05. Oktober 1996

– Redaktionsschluß 21. Juni 1996 –

* Die ROTE MAPPE erscheint seit 1960. Ihr Titel ist in allen Schreibweisen und Wortverbindungen geschützt.

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

50 Jahre Niedersachsen (001/96).....	3
Regionalisierung in Niedersachsen (002/96).....	4
Kulturregionen in Niedersachsen (003/96).....	5
Ehrenamtliche Arbeit (004/96).....	6
Strukturwandel im ländlichen Raum (005/96).....	7

UMWELTSCHUTZ

(101/96 bis 105/96).....	8
--------------------------	---

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/96 bis 209/96).....	10
Raumordnung (210/96 bis 213/96).....	13
Fließgewässer (214/96 bis 218/96).....	15
Artenschutz (219/96, 220/96).....	17
Flächenschutz (221/96 bis 225/96).....	18
Kulturlandschaftsschutz (226/96 bis 229/96).....	19
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (230/96 bis 237/96).....	20

BAU- UND DENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/96, 302/96).....	22
Bau- und Kunstdenkmale (303/96 bis 313/96).....	24
Garten- und Parkdenkmale (314/96 bis 319/96).....	26
Umnutzung alter Bausubstanz (320/96 bis 324/96).....	27
Technische Denkmale (325/96).....	28
Mühlen (326/96 bis 331/96).....	28
Archäologie (332/96, 333/96).....	29

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(401/96 bis 404/96).....	30
--------------------------	----

MUSIK

(501/96 bis 504/96).....	32
--------------------------	----

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

50 JAHRE NIEDERSACHSEN

001/96

Der niedersächsische Kulturraum mit seinen geistlichen und weltlichen Territorialherrschaften hat in seiner langen Geschichte niemals ein homogenes Ganzes gebildet. Seine räumliche Ausdehnung war bestimmt durch die Verbreitungsgebiete historischer und kultureller Phänomene. Mit der Bildung des Landes Niedersachsen entstand 1946 ein politischer Staat, der sich durch eine besondere natürliche und - aufgrund des in den Traditionsländern vorhandenen kulturellen Reichtums - historisch bedingte Vielfalt und Eigenart auszeichnet. Vor fünfzig Jahren konnte der Niedersächsische Heimatbund auf eine bereits seit mehr als vier Jahrzehnten erfolgreich praktizierte Arbeit in der Heimatpflege zurückblicken. Dabei hat sich unser Verband vorausschauend schon immer mit den Ländern Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe befaßt. Der Raum des Bundeslandes Niedersachsen ist von uns also schon vorher definiert worden. Um so mehr fühlen wir uns dem Land verpflichtet, sein Gedeihen nach Kräften zu unterstützen. Unsere Anregungen, Wünsche und Forderungen haben wir regelmäßig auf unseren Niedersachsentagen vorgetragen. Seit 1960 sind über 3 000 Einzelfälle in der ROTEN MAPPE dokumentiert.

Wir wollen im folgenden nicht nur vorausschauen, sondern auch zurückblicken. Dabei beschränken wir uns auf einige Bereiche der Landespflege, die für unsere Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

Einer der ersten von uns in der ROTEN MAPPE 1960 vorgebrachten Wünsche war, das ganze Land Niedersachsen in allen seinen Teilen mit einem lebendigen Landesbewußtsein zu erfüllen. Bis heute ist dies nicht erreicht, vielleicht politisch auch nicht gewollt, sicherlich aber begründet im Aufbäumen der ehemaligen Länder gegen die Einverleibung. So hat z. B. in den Regionen Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe der Verlust der staatlichen Eigenständigkeit die ohnehin schon besonders ausgeprägte regionale Identität eher noch gestärkt.

Gewicht und Einflußbereiche von Landesparlament und Landesregierung haben sich im Laufe der 50jährigen Geschichte des Landes Niedersachsen stark verändert. So war der Landtag anfangs zwar noch durch Weisungsrechte der Militärregierung beschränkt, ist aber schon nach wenigen Jahren in die Stellung eines mit umfassenden Regelungsbefugnissen ausgestatteten Gesetzgebungsorgans hineingewachsen. Mit dem ständigen Bemühen des Niedersächsischen Heimatbundes um bessere gesetzliche Grundlagen sowie um eine effiziente Verwaltungspraxis in allen Bereichen der Heimatpflege haben wir an der Entwicklung des Landes entscheidenden Anteil. Wir sind uns bewußt, daß wir - wenn nötig, hartnäckig auf unserem Standpunkt beharrend - kein bequemer, aber doch ein konstruktiver Partner waren und sind. Daß oftmals viel Zeit verstrich, ehe unsere Vorschläge in die Tat umgesetzt wurden, wollen wir rückblickend an drei Gesetzen aufzeigen

Die Schaffung von Wohnraum war eine der ersten und besonders vordringlichen Aufgaben des Landes. Beim Wiederaufbau spielte die Baudenkmalpflege eine eher nachgeordnete Rolle, nicht nur in der Landespolitik. Aufgrund neuer und immer schonungsloser in den Boden eingreifender Technik haben wir unser besonderes Augenmerk auf die Archäologie gerichtet. 1959 schlossen sich alle im Lande tätigen Ur- und Frühge-

schichtsforscher zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die sich als Fachgruppe in unserem Verband gebildet hatte. Unsere Forderung, ein Denkmalschutz- und Ausgrabungsgesetz zu erlassen, wiederholten wir jedes Jahr, bis --endlich 1978 das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz beschlossen wurde. Da das Gesetz heute nicht mehr den Anspruch erfüllt, allen Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden, halten wir Nachbesserungen für erforderlich

Seit 1960 haben wir uns in der ROTEN MAPPE dafür eingesetzt, beim Abbau von Kies, Sand, Steinen etc. die gesetzlichen Voraussetzungen für den Schutz von Natur und Landschaft zu schaffen. Die Zurückhaltung der Landesregierung veranlaßte uns, den beteiligten Ministerien 1965 unseren eigenen Gesetzentwurf über die Entnahme von Bodenbestandteilen vorzulegen. Unser Wunsch ist erst 1972 mit der Verabschiedung des Bodenabbaugesetzes in Erfüllung gegangen. Auch heute hat das Thema nichts an Aktualität verloren. Da in Niedersachsen die Bodenabbaugenehmigungen im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr viel weniger restriktiv gehandhabt werden, sind die Begehrlichkeiten und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft groß. Erste vom Land ergriffene Maßnahmen lassen hoffen, daß es zu einer ausgewogenen Regelung in bezug auf Ausgleich und Ersatz kommt.

Die mit großen Schritten voranschreitende technische Entwicklung veranlaßte uns in den sechziger Jahren mehrfach zu der Bitte, Naturschutz und Landschaftspflege auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen. 1970 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der dem Bund das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege geben sollte. Der Deutsche Naturschutzring machte den Vorschlag, bestimmten Organisationen ein Klagerecht gegen solche Behörden zu geben, die dem Naturschutz zuwiderhandeln. Zwei Jahre später gründeten wir mit vier anderen - heute mit uns nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Verbänden eine „Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Umweltverbände“. Gemeinsames Ziel war es, unserer Forderung, endlich ein Landesnaturschutzgesetz zu erlassen, besonderen Nachdruck zu verleihen. Erst 1981 füllte das Land den vom BNatSchG vorgegebenen Rahmen und erließ ein Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG). Die Verbandsklage, die wir schon damals für dringend nötig erachteten, berücksichtigt erst das 2. Gesetz zur Änderung des NNatG von 1993.

Mit dem uns heute große Sorgen bereitenden Strukturwandel im ländlichen Raum haben wir uns schon vor über 40 Jahren auseinandergesetzt. Damals beschäftigte uns besonders lebhaft das vom reinen Zweckdenken bestimmte Bauen auf dem Lande. Die Sünden von einst sind allgegenwärtig. Auf die hierfür erforderliche, aber noch immer unzureichende Ausbildung von Architekten machen wir ebensolange aufmerksam. Der vom Landwirtschaftsministerium angeregte und 1961 vom Verband des niedersächsischen Landvolks durchgeführte Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ fand schon immer unsere Zustimmung. Dagegen begleiteten wir gerade in der Anfangszeit die Dorferneuerungsverfahren besonders kritisch. Viele Fehler sind ausgemerzt. Die durch das Programm ausgelöste Investitionsbereitschaft vieler Bürgerinnen und Bürger hat wesentlich dazu beigetragen, historische Bauten vor dem Verfall zu retten. Große Anstrengungen sind noch nötig, die Vielfalt und Eigenart niedersächsischer Baukultur zu erhalten.

Die 1974 vorgenommene Umressortierung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Kultusministerium zum Landwirtschaftsministerium beeinflusste unsere Arbeit nur wenig. Als es 1986 - wohl eher dem „Zeitgeist“ als innerer Notwendigkeit folgend - zur Einrichtung eines Umweltministeriums (MU) kam, war heftig umstritten, welche Aufgabenbereiche aus welchen Ressorts herausgelöst und im MU zusammengeführt werden sollten. Die rhetorische Dynamik des ersten Umweltministers ließ manches dieser Verlagerungsprobleme nach außen weniger gewichtig erscheinen, als es der Übergang von Aufgaben, Mitteln und Stellen intern tatsächlich war. Die Diskussion über die Aufgabenwahrnehmung und die personelle Ausstattung hat bis heute nichts an Aktualität verloren. Wir bekennen aber gern, daß sich die Bildung des MU positiv auf die Arbeit unseres Verbandes ausgewirkt hat. Die Landesregierung genehmigte uns im gleichen Jahr die Anstellung eines Referenten für den Bereich Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege und erklärte sich dankenswerterweise bereit, unsere institutionelle Förderung um die Personalkosten für diese hauptamtliche Kraft zu erhöhen.

Unser 1960 vorgetragener Wunsch, die Landesregierung möge ihre Bemühungen verstärken, wichtige Schutzgebiete durch Kauf oder Tausch in öffentlichen Besitz zu überführen, hat erfreulicherweise Gehör gefunden und wird mit Erfolg praktiziert. Naturschutz und Landschaftspflege sind aber wie kein anderer Umweltpolitikbereich durch Stillstand gekennzeichnet. Es bedarf einer Neukonzeption, um dem Verlust an Arten und Lebensräumen wirkungsvoll entgegenzutreten. Zahlreiche inzwischen aufgestellte Programme zeugen von der guten Absicht des Landes, wichtige Bereiche des Natur- und Umweltschutzes zu regeln. Ihre Umsetzung ist infolge immer knapperer finanzieller Ausstattung zunehmend gefährdet.

Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes sind - bis auf wenige Kernbereiche - die meisten Gesetzgebungskompetenzen auf den Bund übergegangen. Durch die Ausweitung der Kontrolle der Landesregierung hinsichtlich ihres Handelns im Vollzug der Landes- und der meisten Bundesgesetze konnte der Substanzverlust des Landtages als Gesetzgebungsorgan nur scheinbar kompensiert werden. Faktisch unkontrolliert bleibt nämlich die Landesregierung, soweit sie über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mitwirkt. Gerade die in den letzten Jahren erlassenen sog. Beschleunigungsgesetze des Bundes und die anstehende Novellierung sowohl des BNatSchG als auch des Baugesetzbuches werden sich entscheidend auf die Rahmenbedingungen für den Schutz von Natur und Landschaft auswirken. Das stimmt uns nachdenklich und bestärkt uns zugleich in unserem Vorhaben, auf alle Einflüsse, die die Entwicklung des Landes gefährden könnten, ein waches Auge zu haben.

Wir fühlen uns auch weiterhin unserer Aufgabe verpflichtet, kulturelle Heimatpflege zum Wohle des Landes Niedersachsen zu betreiben, und halten es für eine selbstverständliche Pflicht des Staates, unsere Arbeit anzuerkennen und zu unterstützen. Zu einem fruchtbaren Dialog sind wir immer bereit.

REGIONALISIERUNG IN NIEDERSACHSEN 002/96

In den letzten 20 Jahren hat der Begriff „Region“ als ökonomische und politische Kategorie eine Renaissance erfahren. Während früher die Region beispielsweise in der Raumordnung und -planung lediglich die Funktion einer statistisch-räumlichen Analyseeinheit erfüllte, die zur Beobachtung räumlicher Entwicklungstendenzen geeignet war, wird sie in der heutigen Regionalforschung als Grundeinheit der sozio-ökonomischen Entwicklung angesehen. Der in den raumordnungspolitischen Strategien vollzogene Perspektivwechsel hat die Region vom Objekt der zentralen Administration zum eigenständig handelnden Subjekt werden lassen.

Innerhalb der Entwicklung der Europäischen Union (EU) sind vor allem die Gestaltung der Regionalpolitik, aber auch die Beteiligung der Regionen an der gemeinschaftlichen Politik für die Ausgestaltung der regionalen Ebene von besonderer Bedeutung. Niedersachsen ist eine von rund 200 Regionen der EU und als solche - wie die anderen Länder der Bundesrepublik auch - von den institutionellen, wirtschaftlichen und strukturellen Aspekten des europäischen Regionalismus in besonderer Weise betroffen. Zum einen verstehen sich die Länder als Sachwalter regionalistischen und föderalen Gedankenguts. Zum anderen sind sie spezifischen Herausforderungen und Schwierigkeiten ausgesetzt, die mit der wachsenden europäischen Integration sowie den stark divergierenden Ausformungen des europäischen Regionalismus zusammenhängen. Jedoch nimmt die zentrale Politik durch eine Vielzahl an Vorgaben und spezifischen Regelungen der regionalen Willensbildung die Möglichkeit, politische Problemlösungen regionalspezifisch zu konkretisieren und umzusetzen.

Daher begrüßen wir es, daß sich in Niedersachsen im Zuge der Umgestaltung Europas regionale Kooperationen gebildet haben. In diesen spiegelt sich die Suche nach neuen Konzepten dezentraler Politik, Steuerung und Gestalt wider. Die Regionalisierungskonzepte zielen darauf ab, zentralstaatliche Aufgaben - unter partieller Beibehaltung von Konzepten sowie Aufsichts- und Kontrollfunktionen - an substaatliche Ebenen zu delegieren. Die Ausgestaltung der politischen Union Europas fordert dazu heraus, Regionen entstehen zu lassen, die im internationalen Wettstreit bestehen können und dafür sorgen, daß das Land prosperiert und sich behauptet. Bisher hat sich die Suche nach optimalen Regionen als ergebnislos erwiesen. Sie wird nur dann Erfolg haben, wenn es gelingt, den inneren Hemmungen derjenigen Menschen zu begegnen, denen die damit verbundenen Neuerungen nicht gleichgültig sind.

Auch wenn bei der Bildung regionaler Kooperationen die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund stehen, so darf nicht vergessen werden, daß das Interesse an Heimat und Kultur das große Bindeglied zwischen den Völkern ist. Kultur ist oft der erste und einzige Ansatzpunkt zu Kontakten. Sie ist auch ohne Worte verständlich und damit in der Lage, bestehende Sprachbarrieren zu überwinden. Die Kultur- und Heimatpflege bildet somit eine ideale Grundlage für die Völkerverständigung. Sie macht mit den typischen Merkmalen unserer Heimat bekannt und weckt das Interesse für Niedersachsen. Wer sich für die eigene Kultur, ihre Ursprünge und örtlichen Bezüge engagiert, kann dabei auch die persönliche Unsicherheit gegenüber fremden Einflüssen abbauen.

Das Auseinanderdividieren in Teilräume und die damit verbundene Verlagerung von Entscheidungsprozessen berühren zwangsläufig auch die politische Rolle des Landes. Daher bedarf es zuerst der Definition, welchen Stellenwert Niedersachsen innerhalb Europas besitzt, gewinnen will und kann. Alsdann sind Raumentwicklungsstrategien und -konzepte erforderlich, die über die Erarbeitung von Programmen und Plänen hinausgehen. Das Land ist gefordert, sich mit strategisch überzeugenden und europaoffenen Konzepten einzubringen. Denn die Zukunft Niedersachsens hängt entscheidend davon ab, ob und inwieweit es gelingt, regionalspezifische Dimensionen zu entwickeln und zugleich konzeptionell und strukturell die Rolle leistungsfähiger Regionen in der Europapolitik zu bestimmen. Dabei darf die Regionalisierung nicht zur Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung führen.

Ein zukunftsorientiertes Land Niedersachsen kann nur im Zusammenwirken aller ihm innewohnenden Kräfte gedeihen. Dabei bietet sich den Heimatvereinen und -verbänden die Chance, zu einem großen Integrationsfaktor in der Verständigung zwischen den Völkern zu werden und durch Aktivitäten ein Forum zum Austausch der jeweiligen nationalen Kulturerfahrungen zu schaffen. Voraussetzung hierfür ist, daß sie zukünftig in der Kultur- und Heimatpflege weit mehr sehen als nur das Bewahren und Konservieren des Traditionellen.

Wir haben am 8. März 1996 ein wissenschaftliches Symposium zum Thema „Regionalisierung in Niedersachsen“ durchgeführt. Die überaus informative Veranstaltung hat uns so wertvolle Denkanstöße gegeben, daß wir uns mit diesem Themenkomplex auch weiterhin und besonders intensiv auseinandersetzen wollen. Eines unserer Ziele ist es, in der nächsten ROTEN MAPPE über die Ergebnisse zu berichten und unsere Anregungen und Wünsche vorzutragen.

KULTURREGIONEN IN NIEDERSACHSEN

003/96

Trotz zunehmender medialer und verkehrstechnischer Vernetzung im „Europa der Regionen“ scheint das Bedürfnis der Menschen nach überschaubaren, eigenen Räumen bestehen-zubleiben, ja sogar zuzunehmen. Ein sich im Sinne teleologischer Geschichtsphilosophie entwickelnder Universalismus produziert also zugleich Regionalisierungstendenzen. Die Suche nach kultureller Identität und das Betonen kultureller Eigenarten sind als Kompensation zu begreifen, die sich ganz offenbar nicht gegen die, sondern mit der Dynamik zivilisatorischer Modernisierungsprozesse entwickelt. In diesem Gefüge ist die historische Kontinuität eines Raumes nur eine Bedingung. Die Identifikation mit einer Region und ihre Begrenzung sind abhängig von subjektiven Empfindungen, die geleitet werden von der

- Komplexität eines Raumes.
Seine Vielschichtigkeit ist Voraussetzung für die Entwicklung dynamischer Prozesse und fördert das subjektive Empfinden, sich einer Region verbunden zu fühlen.
-

Kohärenz eines Raumes.

Ein Zusammenhang zwischen verschiedenen kulturellen Äußerungsformen muß sich herstellen lassen, etwa im Sprachduktus, in der Architektur, in Sitten und Bräuchen.

- Kontur eines Raumes.
Sie äußert sich in der kollektiven Betonung des Unterschiedes zu anderen Räumen, in der Hervorhebung eines regionalen „Eigensinns“.

Ein derart differenziertes Kulturverständnis wendet sich bewußt gegen romantische Definitionsversuche im Herderschen Sinne, die Kultur als Einheit aller Lebensäußerungen eines Volkes begreift und damit kulturelle Identität und die daraus resultierenden Kulturregionen auf einen metaphysischen Kern zurückführt. Viel eher ist von komplexen Ausprägungen und dynamischen Entwicklungen auszugehen, über die sich die Menschen einer Kultur zugehörig fühlen und sich mit ihr identifizieren.

Die Aufteilung Niedersachsens in vier Regierungsbezirke eignet sich für eine erste regionale Gliederung nach kulturgeographischen Gesichtspunkten, da die Verwaltungsgrenzen zumindest zum Teil mit historischen Grenzen zusammenfallen, an denen sich ihrerseits die Landschaften und Landschaftsverbände als regionale Kulturträger orientieren. Während die Ostfriesische und die Oldenburgische Landschaft durch Gesetzgebungsakt Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bestehen die Emsländische, die Braunschweigische und die Schaumburger Landschaft als eingetragene Vereine. Für alle diese Gründungen gilt die gleiche Zielsetzung: Wahrung und Förderung der kulturellen und historischen Belange ihrer Region. Diese Aufgaben waren auch nach Maßgabe ihrer vorhandenen Möglichkeiten von den historischen Landschaften wahrgenommen worden. Um dabei zu einer erwünschten Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Städten zu kommen, haben sie mit diesen in der Form des eingetragenen Vereins regionale „Landschaftsverbände“ gegründet. Den Anfang hat die Bremen-Verdener Landschaft gemacht: 1963 gründete die altständische Landschaft mit den Landkreisen, Städten sowie den Geschichts- und Heimatvereinen im Regierungsbezirk Stade den „Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden e. V.“ - kurz „Landschaftsverband Stade e. V.“. Heute gibt es in den Regierungsbezirken Braunschweig zwei, Hannover drei, Lüneburg zwei und Weser-Ems vier Landschaften bzw. Landschaftsverbände. Über ihre Arbeit gibt es erfreulich viel Gutes zu berichten.

Wir wollen im folgenden auf den Landschaftsverband Stade als Identitätsträger näher eingehen. Seine Region deckt sich mit einem Territorium, das sich im späten Mittelalter als Landesherrschaft der Bremer Erzbischöfe konstituiert und bis 1977 zunächst im frühzeitlichen absolutistischen Staat, sodann in der konstitutionellen Monarchie, schließlich in der modernen Demokratie als Verwaltungseinheit erhalten hat. Hier sind aufgrund der jahrhundertelangen gemeinsamen Geschichte kulturelle Identitäten gewachsen. Sie zu erhalten und zu fördern, hat sich der Landschaftsverband zur Aufgabe gemacht. In den ersten beiden Jahrzehnten seines Bestehens widmete sich der Verband hauptsächlich der Baudenkmalpflege. Er erreichte durch finanzielle Förderung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Erhaltung von über 200 historischen Gebäuden. Seit sich der Staat des Denkmalschutzes als Pflichtaufgabe annimmt, hat

sich der Landschaftsverband aus diesem Förderfeld zurückgezogen und sich anderen Gebieten zugewandt. Er gewährt Kulturträgern finanzielle Projektförderung und führt Eigenprojekte durch. Die konkrete Ausgestaltung beider Tätigkeitsfelder orientiert sich an der Zielsetzung, kulturelle Infrastruktur im ländlich strukturierten Elbe-Weser-Dreieck zu schaffen und zu erhalten sowie ein kulturelles Regionalprofil zu entwickeln.

Aus der Erkenntnis, daß das Vorhandensein divergenter und zugleich durchlässiger Kulturregionen durch die Verschiedenheit kultureller Systeme bedingt ist, stellt sich die Frage der Definition eines nach kulturellen Maßstäben bewerteten Raumes. Sind danach Kulturregionen

- identisch mit der räumlichen Ausdehnung ehemaliger Territorien?
- und damit übereinstimmend mit den darauf fußenden Betrachtungsgebieten der jeweiligen Landschaften und Landschaftsverbände?
- oder eher unpolitische Spiegelbilder objektiv abgrenzbarer Kulturerscheinungen im Sinne der Kulturraumforschung?
- oder doch „nur“ subjektiv erlebte Raumsysteme im Sinne kollektiver Identitäten?

Eine Synthese aus allen vier Fragestellungen kommt der Komplexität des Begriffes vielleicht am nächsten. Sie wirft zugleich ein Licht auf seine Vielschichtigkeit und macht deutlich, daß eine nach kulturellen Kriterien bewertete Region nicht zwangsläufig mit einer politisch oder wirtschaftlich bestimmten Region zusammenfallen muß. In der Wechselwirkung von Kultur und Wirtschaft zeigt sich ein Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne, das es zu nutzen gilt. Moderne Kulturpflege in der Region bedarf einer Neuorientierung und der Verlagerung bisheriger Schwerpunkte. Wir plädieren deshalb für die Akzeptanz offener Kultursysteme und -regionen und wenden uns zugleich gegen die Instrumentalisierung der Kultur. Es macht wenig Sinn, die Plausibilität neuer wirtschaftlicher Interessenräume durch das Vorhandensein gewachsener (und auch wieder veränderbarer) Kulturregionen legitimieren zu wollen.

Da die Dynamik einer Region von ihrer Komplexität abhängig ist, gerät das Fortleben eines historisch-dynastisch definierten Raums in den jeweiligen Grenzen der Landschaften und Landschaftsverbände dann zur leeren Hülle, wenn die Vitalität historisch-räumlicher Konstanz erlischt und nicht durch gleichwertige Identifikationsmuster ersetzt werden kann. Ist die Region dagegen lebendig und in den Köpfen der Menschen ideell wie materiell verankert, müssen Versuche, neue „Reißbrett“-Regionen zu schaffen, zum Scheitern verurteilt sein.

Zu den Aufgaben einer künftigen niedersächsischen Kulturpolitik mit europäischer Perspektive gehört die Bewahrung der kulturellen Eigenart, die Erhaltung, Entfaltung und Entwicklung der vielgestaltigen regionalen Kulturen. Nicht Harmonisierung, sondern Kooperation sind gefragt, wenn es ohne Aufgabe der Vielschichtigkeit der Regionalkulturen zu einem kulturellen Zusammenwachsen Europas kommen soll.

EHRENAMTLICHE ARBEIT

004/96

Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren sich ehrenamtlich in der Kultur- und Heimatpflege. Sie haben Aufgaben übernommen, die für unser Zusammenleben und unsere demokratische Gesellschaftsordnung unabdingbar sind. Dabei wollen sie nicht verdienen. Im Gegenteil, sie wissen ganz genau, daß sich materielle Vorteile auf diese Weise nie erringen lassen. In den meisten Fällen ist ihr persönlicher Einsatz nicht nur mit Zeitaufwand, sondern auch mit finanziellen Kosten für Fahrten, Bürobedarf etc. verbunden. Versuche, den Aufwand beim Finanzamt geltend zu machen, sind zum Scheitern verurteilt. Der Staat honoriert diese so lobenswerten ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht durch eine angemessene steuerliche Anerkennung. Es kommt noch schlimmer. Das mit dem Jahressteuergesetz 1996 eingeführte neue Reisekostengesetz unterwirft die Reisespesen der Lohn- und Einkommensteuerpflicht. Ein äußerst gering bemessener Pauschalbetrag für Verpflegung wird erst bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als zehn Stunden gewährt. Zur Vorlage beim Finanzamt ist ein „Meldebogen zur Versteuerung“ auszufüllen. Der damit verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand wird manchen Verein zurückschrecken lassen, seinem ehrenamtlichen Mitarbeiter Reisekosten zu vergüten. Und diejenigen, die ihr Wissen und ihre Zeit zum Nutzen des Staates einbringen, werden ihre bisher so erfolgreiche, dem Gemeinwohl dienende Arbeit mit Sicherheit einschränken.

Wir haben nie über unsere Verhältnisse gelebt und waren immer darauf bedacht, Landesmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Unsere Mitglieder leisten wertvolle Arbeit an der Basis. Sie arbeiten alle ehrenamtlich und opfern viel Freizeit. Das ist durchaus nicht selbstverständlich, wird aber, weil es ja schon immer so war, als solches hingenommen. Das gleiche trifft für unsere Gremien-Mitglieder zu, die die fachliche Arbeit einbringen und uns beraten. Gerade in Anbetracht dieses außerordentlich großen ehrenamtlichen Engagements und der vielen Einzelergebnisse ist es erforderlich, die Koordinationsaufgabe in unserer Geschäftsstelle hauptamtlichen Kräften zu übertragen.

Im laufenden Rechnungsjahr wird unsere Arbeit und die zahlreicher Vereinigungen und Institute, die teils unsere Mitglieder sind, teils uns nahestehen, in bedrohlicher Weise überschattet durch pauschale Sperrungen und Kürzungen von Zuschüssen aus dem Landeshaushalt. Wir nähern uns einer Phase, in der bestehende rechtliche Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. An eine wünschenswerte Ausweitung kultureller Aktivitäten ist schon gar nicht zu denken. Es findet unsere Anerkennung, daß sich das Land um Sparsamkeit bemüht. Wir sind indes überzeugt, daß die Förderung kultureller Bestrebungen einen hohen Rang hat und einer Kontinuität bedarf. Geistige Bemühungen unterschiedlicher Art können sich nicht selbst finanziell tragen. Das betrifft die gesamte Volksbildung und Erziehung, weite Teile von Kunst und Wissenschaft, nicht minder aber auch die Unterstützung verantwortungsbewußter, selbstloser ehrenamtlicher Arbeit in der Heimatpflege.

Unsere dringende Bitte an die Landesregierung ist, die für diese Zwecke zur Verfügung stehenden ohnehin bescheidenen Haushaltsmittel nicht zu sperren oder noch mehr zu kürzen und dadurch so viel Unsicherheit, Mutlosigkeit und Verdrossenheit zu verbreiten, wie es in diesem Jahr geschehen ist.

STRUKTURWANDEL IM LÄNDLICHEN RAUM

005/96

In der ROTEN MAPPE 1995 (002/95) haben wir uns eingehend mit den weitreichenden Folgen des Strukturwandels im ländlichen Raum befaßt und sehr detailliert - unter den Ziffern 1 bis 12 - nötige Änderungen zur Problembewältigung vorgeschlagen. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1995 (002/95) ausführlich geantwortet. Dafür sind wir dankbar. Doch in der Stellungnahme wird großenteils leider nur auf die derzeit bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für die Planungen der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie der Großraumverbände verwiesen. Wie die bestehenden - von der Landesregierung bestätigten - Defizite behoben werden können, wird leider nicht aufgezeigt. Da sich mit derart unverbindlichen Aussagen unsere Vorschläge nicht erledigen lassen, sehen wir uns veranlaßt, das Thema in dieser ROTEN MAPPE erneut aufzugreifen. Wir wollen in dieser Gegenäußerung zu mehreren uns besonders wichtig erscheinenden Punkten teils unseren Standpunkt deutlicher begründen, teils auf Einwände der Landesregierung eingehen und hoffen auf eine fruchtbare Fortsetzung des Dialogs.

Zu den Ziffern 1 und 3:

In der ROTEN MAPPE haben wir auf Defizite aufmerksam gemacht, die darin bestehen, daß die Gebietskörperschaften ihre Planungsmöglichkeiten vielfach nicht oder nur ungenügend nutzen und daß für die Rettung und Sicherung wertvoller Siedlungsbilder und Kulturlandschaften viel zu wenig getan wird. Gerade in den ländlich geprägten Regionen Niedersachsens muß auf den unterschiedlichen öffentlichen Ebenen ein stärkeres politisches und planerisches Engagement und Verantwortungsbewußtsein entstehen, will man die Auswirkungen des Strukturwandels positiv beeinflussen.

Die Landesregierung sollte ihren gesamten Einfluß geltend machen, damit

- Landschaften und Landschaftsverbände der breiten Bevölkerung und besonders den kommunalen Entscheidungsträgern ausreichende Kenntnisse über Eigenarten und Besonderheiten der historischen Kulturlandschaften vermitteln.
- Großraumverbände und Landkreise ihre Regionalplanungen endlich anhand der Erkenntnisse der Regionalforschung verbessern und den fachlichen Anforderungen einer qualitätsvollen Weiterentwicklung von Landschaft und Siedlungen anpassen.

Ein zumindest in Ansätzen unsere Vorstellungen berücksichtigendes Beispiel liegt für den Landkreis Soltau-Fallingb. mit einer Entwicklungsstudie (1990-1994) vor. Sie ist das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Dorf und ländlicher Raum“ der Universität Hannover, die mit einer interdisziplinären Untersuchung der sozio-kulturellen, wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Potentiale als regionale Planungsgrundlage beauftragt worden war.

- Städte und Gemeinden im weiteren Verfolg der regionalen Planung Gesamtkonzepte zur Stadtsanierung und Dorferneuerung entwickeln, die die Grundlagen für eine differenzierte und auf Qualität des Orts- und Landschaftsbildes ausgerichtete Bauleitplanung und Baugestaltungsplanung sind.
- die genannten Gebietskörperschaften sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben gegenseitig aktiv unterstützen und die jeweiligen Partner auf erforderliche Aktivitäten hinweisen.

Zu Ziffer 2:

In den niedersächsischen Dörfern und Siedlungen mit dörflichem Charakter liegen zwischen den Höfen und sonstigen Häusern oft Freiflächen, wie Wiesen, Gärten usw. Sollen die dörfli-

che Siedlungsstruktur und das überkommene Ortsbild bewahrt bleiben, so dürfen diese Flächen auch in Zukunft nicht bebaut oder als Lager-, Abstell- bzw. Parkplätze genutzt werden. Dieses Anliegen läßt sich aber kaum verwirklichen, wenn die Eigentümer für diese Flächen hohe Abgaben - insbesondere Erschließungs-, Straßenausbau- und Kanalbeiträge - entrichten müssen und sich dadurch zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der Flächen oder zum Verkauf als Bauland gedrängt sehen. Es ist daher wichtig, diese Flächen nach Möglichkeit nicht mit fühlbaren kommunalen Abgaben zu belasten, solange sie in dem erwünschten Zustand erhalten werden. Selbstverständlich ist dabei der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) einzuhalten.

Zu begrüßen ist, daß diesem Anliegen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung inzwischen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 16. 11. 1995 schon teilweise entsprochen worden ist. Die Gemeinden können danach für bestimmte Gebiete beschließen, daß die Abwässer durch geeignete Kleinkläranlagen zu beseitigen sind; dann entfällt die kostspielige Kanalisation. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden von dieser neuen Möglichkeit im erwünschten Maße Gebrauch machen.

Für Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge sind aber wohl noch Gesetzesänderungen erforderlich. Hinzuweisen ist auf die im Jahre 1994 in das Baugesetzbuch eingefügte Vorschrift des § 135 Abs. 4 Satz 3. Danach sind Erschließungsbeiträge zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden. Eine ähnliche Anweisung kommt auch für erhaltenswerte Gartenflächen in den Dörfern in Betracht. Der Niedersächsische Landtag ist nicht gehindert, eine solche Vorschrift sowohl für Straßenausbaubeiträge als auch für Erschließungsbeiträge zu erlassen, da die Gesetzgebungskompetenz für letztere inzwischen auf die Länder übergegangen ist. Der Gesetzgeber möge den Gemeinden die Möglichkeit geben, die Festsetzung dieser Beiträge in eigener Verantwortung zu regeln.

Zu Ziffer 4:

Es ist unbestreitbar, daß die Pflege des Ortsbildes in Niedersachsen an großen Defiziten leidet. Der von der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE erwähnte bauordnungsrechtliche Verunstaltungsparagraph wird jedenfalls in Norddeutschland kaum angewandt. Zukünftig soll seine Einhaltung auch in den meisten Baugenehmigungsverfahren nicht mehr geprüft werden. Die Gestaltungssatzungen, auf die sich die Landesregierung weiter beruft, können bei richtiger Handhabung ein gutes Mittel sein. Die Gemeinden können sich jedoch in vielen Fällen nicht zu seiner Anwendung entschließen. Zu bedenken ist auch, daß Gestaltungssatzungen ihres Normcharakters wegen den Besonderheiten vieler Einzelfälle nicht gerecht werden können. Es ist sehr darauf zu achten, daß sie zu keinem Schematismus führen.

Im Vergleich dazu praktizieren die Niederlande eine sehr erwägenswerte Alternative. Dort werden anstelle materiell-rechtlicher Gestaltungsregelungen unabhängige Kommissionen eingeschaltet, die Bauherren, Entwurfsverfassern und Kommunen gestalterische Empfehlungen geben. Wir haben uns am 8. Mai 1996 in einem wissenschaftlichen Symposium mit dem Institut der Welstandscommissie befaßt. Der Einwand der Landesregierung, eine solche Gutachterkommission verzögere und verteuere den Bau, scheint uns nicht zuzutreffen, da gerade die Niederlande vorbildlich für preiswerten und guten Wohnungsbau sind. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß man sich mit dem Institut der Welstandscommissie ernsthaft beschäftigen und dies wenigstens einmal versuchsweise und fakultativ

auch in Niedersachsen für die Begutachtung von Bebauungsplanentwürfen und größeren Einzelvorhaben einführen sollte.

Zu Ziffer 6:

Die Fördergrundsätze, auf die sich die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE bezieht, sind uns bekannt. Unabhängig von Zuschüssen der Europäischen Union werden aber auch Landesmittel zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verfügung gestellt. Auf diese haben wir uns in der ROTEN MAPPE bezogen. In der augenblicklichen Enge der öffentlichen Haushalte halten wir es für vorteilhaft, verlorene Zuschüsse durch Kredite zu verbilligten Zinsen zu ersetzen. Eine Chance hierfür wäre gegeben, wenn die gesamten oder ein entsprechender Anteil der für Zuwendungen vorgesehenen Landesmittel einem Fonds zugeführt werden, aus dem Kredite revolving geleistet werden können. Gefördert werden sollten insbesondere Baumaßnahmen für junge Familien, damit sie in den Dörfern bleiben. Unser in der ROTEN MAPPE gegebener Vorschlag war als Anregung zu politischem Handeln, nicht als Wunsch nach Information gedacht.

Zu Ziffer 10:

Unsere in der ROTEN MAPPE vorgetragene Forderung, die Dokumentation und Archivierung bauhistorischer Quellen im Denkmalschutzgesetz vorzuschreiben, haben wir nicht nur auf Baudenkmale, sondern auch auf andere Altbauten bezogen, die zwar nicht unter Denkmalschutz stehen, aber das Ortsbild prägen.

Die ständigen und, wenn nicht gegengesteuert wird, noch weiter steigenden Verluste an Kulturdenkmälern im ländlichen Raum erzwingen als Minimum eine adäquate Dokumentation der Verluste an Kulturwerten. Ohne eine breite personelle Basis ist die schriftliche, zeichnerische und fotografische Erfassung nicht leistbar. Die künftig zu befürchtende Dimension dieser

Aufgabe macht die überwiegende Beteiligung ehrenamtlicher Fachleute unabdingbar. Sie zu gewinnen, sie auf die Aufgabe einzustimmen und das Zusammenspiel zu lenken, darin sehen wir eine bisher nicht ausreichend erkannte kulturelle Zielsetzung. Es gilt dabei, entsprechende Gremien der Hausforschung, die Interessengemeinschaft Bauernhaus, Museen - wie die in Cloppenburg und Hösseringen -, die Denkmalfachbehörde u. a. in einen freiwilligen, aber funktionierenden Verbund zu bringen, der eine Arbeitsfähigkeit garantiert. Es geht aus unserer Sicht nicht so sehr um finanzielle Engpässe, als um organisatorische Anstöße, die nach Lage der Dinge aus der ohnehin mehrfach zuständigen Abteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur kommen sollten.

Zu Ziffer 12:

Wir begrüßen es, daß auch die Landesregierung eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Dorferneuerung für erforderlich hält. Denn diese kann nur dann als Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raumes erfolgreich eingesetzt werden, wenn alle daran Beteiligten laufend informiert und motiviert werden. Zur Erreichung dieses Zieles schlagen wir die Einrichtung von „Dorferneuerungsschulen“ vor, wie sie bereits in Bayern und Österreich bestehen. Sie dienen der Aus- und Fortbildung nicht nur interessierter Dorfbewohner, sondern auch aller mit der Erhaltung und Gestaltung des Dorfes beauftragten Personen. Denkbar sind Grund-, Aufbau- und Fachseminare, in denen die Grundlagen der Dorferneuerungsplanung wie der Bauleitplanung, Landschaftsentwicklung und Denkmalpflege von Fachleuten dargestellt werden. Dabei sollte das Land im Sinne einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit initiativ und fördernd tätig werden.

UMWELTSCHUTZ

Umweltbildung in Großschutzgebieten

101/96

Das letzte Jahrzehnt zeichnet sich durch die Errichtung von Großschutzgebieten besonders aus. 1986 ist die Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ in Kraft getreten. Dieses Gebiet hat die UNESCO 1993 als Biosphärenreservat anerkannt. Im gleichen Jahr erging der Beschluß, ein Großschutzgebiet „Elbtalau“ mit einem Nationalpark im Kernbereich zu errichten, das von der UNESCO ebenfalls als Biosphärenreservat anerkannt werden soll. 1994 folgte die Verordnung über den Nationalpark „Harz“.

Die Anerkennung eines Großschutzgebietes als Biosphärenreservat setzt besondere Aktivitäten in der Umweltbildung sowie in der Forschung voraus. Zu den von der „International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN)“ für Nationalparke festgelegten Aufgaben gehört u. a., daß „Besuchern unter bestimmten Bedingungen zur Erbauung, Bildung, Kulturvermittlung und Erholung Zutritt gewährt wird“. Die Landesregierung hat der Forderung nach Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ mit 17 Nationalparkzentren und -häusern entsprochen. Im wesentlich kleineren Nationalpark „Harz“ ist es innerhalb eines sehr viel kürzeren Zeitraums gelungen, eine Bil-

dungsinfrastruktur zu schaffen. Das Nationalpark-Bildungszentrum St. Andreasberg, das Regionale Umweltbildungszentrum Nationalpark Harz sowie das Nationalparkhaus Torfhaus erfüllen mit großem Erfolg ihren Bildungsauftrag. Das Staatliche Forstamt Braunlage - Stelle für Waldinformationen - ist ein weiterer Ansprechpartner für Bildungsveranstaltungen. Zusätzlich sind sechs Informationsstellen eingerichtet, von denen allein drei Rangerstationen sind.

Im Vergleich zu den in den Nationalparks ergriffenen vorbildlichen Initiativen ist es um den niedersächsischen Teil des Großschutzgebietes „Elbtalau“ schlecht bestellt. Die Naturschutzstation Tripkau ist verpflichtet, den Bereich der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen. Die beschränkte räumliche und personelle Ausstattung läßt dies jedoch bisher nicht zu. Darüber hinaus hat sich das Land noch nicht im Bereich der Umweltbildung engagiert. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

„Demonstrationswald“ in Papenburg, Landkreis Emsland

102/96

Besonders loben können wir in diesem Jahr die Stadt Papenburg. Sie hat 1995 einen 42 ha großen „Demonstrationswald“ angelegt und damit eine Bildungs- und zugleich Erholungsstätte geschaffen, die ihresgleichen sucht. Um dieses Projekt zu

verwirklichen, sind bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgeforstet worden. Die Integration erhaltenswerter Baumbestände, vorhandener Waldbiotope, schutzwürdiger Hochmoorreste und eines über 5 ha großen Teiches haben - in Parzellen abgegrenzt - Waldbilder entstehen lassen, die sich durch eine besonders große Vielfalt auszeichnen. Diese und die historische Entwicklung des Waldes im nordwestdeutschen Tiefland - von der eiszeitlichen Parktundra bis zu den heutigen Laub- und Nadelwaldforsten - werden auf Übersichtskarten erklärt. Informationstafeln erläutern Nutzungsansprüche und Formen sowie die vielfältigen Funktionen des Waldes.

Wir halten die Einrichtung des Demonstrationswaldes für eine vorbildliche Maßnahme, die nun im niedersächsischen Berg- und Hügelland Nachahmer finden sollte.

Windenergie

103/96

Die Diskussion über die Vor- und Nachteile von Windenergieanlagen (WEA) hat mit der zur Begünstigung der Windenergienutzung geplanten Ergänzung des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) neuen Auftrieb erhalten. Das Artikelgesetz sieht vor, Anlagen, die „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie“ dienen, generell zu privilegieren, um die Errichtung von WEA im Außenbereich zu erleichtern. Den Gemeinden und Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit gegeben werden, Gebiete für WEA darzustellen mit dem Ziel, diese in den ausgewiesenen Standorten zu konzentrieren, und mit der Folge, sie an anderer Stelle im übrigen Außenbereich zu vermeiden. Hierfür ist ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Gelingt es ihnen nicht, diese Vorgabe einzuhalten, wird der Bau von WEA im Außenbereich zukünftig privilegiert zulässig sein. Für eine die konkurrierenden Nutzungsansprüche berücksichtigende Standortplanung ist die Frist eng bemessen, zumal es an planerischen Grundlagen großenteils noch mangelt.

In der ROTEN MAPPE 1995 (102/95) haben wir es für erforderlich erachtet, „Positiv“-Karten zu erstellen, die geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweisen. Die sog. „Schnittmengen“-Karte, auf die die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1995 (102/95) verwiesen hat, kann hilfreich sein, weil sie die Belange des Naturschutzes berücksichtigt. Sie reicht aber nicht aus, da sie die Interessen des Denkmalschutzes und die Erhaltung der (kultur-)landschaftlichen Eigenarten vernachlässigt.

Im zweiten Teil der Potentialstudie des Deutschen Windenergie-Instituts werden Landschaftsschutzgebiete (LSG), die größer als 100 ha sind, als Sondergebiete erfaßt, ebenso Vorranggebiete für Natur und Landschaft und solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bei Windenergieparks (WEP) sollen die Ansprüche gegeneinander abgewogen, also gleichrangig behandelt werden. Das widerspricht dem Landesraumordnungsprogramm (LROP), wonach in Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Planungen mit der jeweils vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein sollen. WEP sind industrielle Großanlagen, die sich nur schwer mit dem Landschaftsschutz vereinbaren lassen. Dies räumt auch die Potentialstudie ein. In ihr wird es für erforderlich erachtet, solche Flächen aus dem Landschaftsschutz zu entlassen, auf denen WEP errichtet werden sollen. Einen derart leichtfertigen Umgang mit der Schutzkategorie LSG, der die Belange von Natur und Landschaft der Beliebigkeit aussetzt, halten wir für sehr bedenklich.

Eine im Auftrage des Landkreises Aurich durchgeführte Unter-

suchung zeigt beispielhaft auf, welche Vorteile eine Konzentration von WEA haben kann: Sie wirkt sich an geeigneten Standorten positiv auf das Landschaftsbild aus und führt zu einer Energieausbeute, die über der im LROP für den Bereich des Landkreises festgelegten Leistung liegt. Wir meinen, wenn es das Landschaftsbild erfordert, sollte darauf verzichtet werden, den potentiellen Höchstertrag zu erbringen. Ein weiteres Ergebnis der Auricher Studie ist, daß ganzheitliche Landschaftserlebnisse kreisgrenzenüberschreitende Betrachtungen erfordern. Hierzu bedarf es der Hilfe des Landes ebenso wie bei gestalterischen - Höhe und Abstand der Anlagen - und planerischen Fragen.

Um Fehler der Vergangenheit zu beseitigen, böte es sich an, den durch die Errichtung von WEP verursachten Eingriff durch den Abbau von Einzelanlagen auszugleichen. Die Freistellung von Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bis zu fünf WEA gemäß § 12 Absatz 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes halten wir für sachlich unbegründet.

Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen

104/96

1992 haben in Rio de Janeiro mehr als 170 Staaten ein Umwelt-Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert verabschiedet, die Agenda 21. Das sowohl für die Industrie- als auch für die Entwicklungsländer geltende Programm fordert alle gesellschaftlichen Ebenen und Gruppen auf, einer weiteren Verschlechterung der Umweltsituation entgegenzuwirken. Die „Kommunale Umwelt-Aktion (U.A.N.)“ hat im Oktober 1995 in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund die Schrift „Rathaus & Klimaschutz - Hinweise für die kommunale Praxis (Lokale Agenda 21)“ vorgelegt. Sie gibt 99 Beispiele kommunaler Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz. Aufgeführt werden mögliche Maßnahmen in den Bereichen Energie, Bauen, Verkehr, Abfall- und Abwasserentsorgung, Natur und Grünbereich, Beschaffung und Vergabe sowie Öffentlichkeitsarbeit. Leider berücksichtigen einige Beispiele, wie die Nutzung von Wind- und Wasserkraft, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nur unzureichend. Eine wertvolle Ergänzung bildet die Übersicht über die für Klimaschutzmaßnahmen in Frage kommenden Förderprogramme.

Mit dieser Veröffentlichung ist es trotz der geäußerten Einschränkung recht gut gelungen, Handlungsansätze aufzuzeigen. Wir hoffen, möglichst viele Städte und Gemeinden greifen die Anregungen auf und werden im Klimaschutz aktiv.

Oberharzer Böden

105/96

In der ROTEN MAPPE 1993 (103/93) haben wir uns mit der Oberharzer Bodenproblematik auseinandergesetzt. Aufgrund der Tatsache, daß die Richt- und Grenzwerte nur die anthropogen bedingten Kontaminationen berücksichtigen, aber die natürlichen geogenen Grundbelastungen vernachlässigen, sahen wir uns zu der Bitte veranlaßt, eine Handlungsleitlinie zu schaffen. Die Landesregierung hat uns mit der WEISSEN MAPPE 1993 (103/93) davon in Kenntnis gesetzt, daß sie in Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen zwei Gutachten in Auftrag gegeben habe, die Ende 1993 bzw. Mitte 1994 vorliegen werden. Unserem Kenntnisstand nach sind diese jedoch noch immer nicht fertiggestellt. Das sollte bald geschehen.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Naturschutz in Deutschland 201/96

Trotz der im internationalen Vergleich vorbildlichen deutschen Naturschutzgesetzgebung gibt es eine Reihe von Defiziten. Um diese zu beheben, ist es dringend erforderlich, das Bundesnaturschutzgesetz zu novellieren. Der vorliegende vom Bundesumweltministerium erarbeitete und noch nicht mit den Ressorts abgestimmte Entwurf enthält aus unserer Sicht einige Verbesserungen. Hierzu zählt die Einführung der Schutzkategorie „Biosphärenreservat“. Andererseits sind Verschlechterungen zu befürchten, beispielsweise eine Aufweichung der Eingriffsregelung. Der unverändert anhaltende Verlust an Lebensräumen und der damit einhergehende Artenrückgang ist aber weniger auf Gesetzeslücken zurückzuführen als vielmehr auf einen Mangel an der konsequenten Umsetzung der bestehenden Schutzbestimmungen. Hier ist mit einer positiven Entwicklung sobald nicht zu rechnen, im Gegenteil. Unter den wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Bundesrepublik und in den Ländern sowie den Bemühungen, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, leidet der Schutz von Natur und Landschaft. Einsparungen bei Personal- und Sachkosten haben leider erhebliche Defizite zur Folge, insbesondere

- bei der Ausübung der behördlichen Kontrollfunktion, Eingriffe in Natur und Landschaft betreffend,
- in der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen für naturgeschützte Gebiete und von Naturschutzprogrammen,
- im Vertragsnaturschutz sowie bei der Aufstellung und Aktualisierung von Landschaftsrahmen-, Landschafts- und Grünordnungsplänen.

Der Abbau der Umweltstandards in den Bereichen Natur-, Landschafts- und Bodenschutz und der Beteiligungsrechte für Bürger im Zuge der Deregulierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Planungsvereinfachungsgesetz, Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) höhlen die Eingriffsregelung und die Umweltverträglichkeitsprüfung substantiell aus. Wir erwarten von der Landesregierung ein entschiedenes Vorgehen im Bundesrat gegen diese Bestrebungen des Bundes.

Eingriffsregelung 202/96

Die Eingriffsregelung ist seit ihrer Einführung vor 20 Jahren durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein wirksames Instrument, Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die durch Genehmigungsvorbehalte abgestufte Prüfung der Eingriffe hat dazu geführt, daß die Erhaltung von Natur und Landschaft ein integraler und gewichtiger Bestandteil behördlicher Genehmigungsverfahren geworden ist.

Zu dem am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, insbesondere zu der nur noch im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Prüfung, in

welchem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, haben wir uns in der ROTEN MAPPE 1993 (003/93) ausführlich geäußert. Mit der Einführung der §§ 8 a-c BNatSchG kann das Kernziel, den mit der Nutzung von Natur verbundenen Substanzverlust an Werten und Funktionen des Naturhaushaltes zu verhindern, nicht mehr wirkungsvoll verfolgt werden. Eine weitere Verschlechterung ist durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) - Referentenentwurf vom 3. Mai 1996 - zu erwarten. Es sieht vor, die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung aus dem BNatSchG herauszunehmen und - in abgeschwächter Form - in das BauGB zu überführen. Das halten wir für sehr bedenklich. Danach würden zukünftig nicht mehr die Naturschutzbehörden für die naturschutzfachliche Beratung und die Vorgabe naturschutzfachlicher Standards formell zuständig sein. Auch halten wir es für geboten, an dem Abwägungsgrundsatz gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG festzuhalten. Die vorgesehene umweltschützende Maßgabe (§ 1 a BauGB), mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, reicht bei weitem nicht aus. Wir hoffen sehr, die Landesregierung nimmt die ihr zustehenden Gestaltungsmöglichkeiten wahr und sieht dem substantiellen Abbau der Eingriffsregelung nicht tatenlos zu.

In den Vorgaben für die praktische Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zeigt das Niedersächsische Umweltministerium (MU) eine Unsicherheit, die uns sehr nachdenklich stimmt. 1994 veröffentlichte das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Diese Arbeitshilfe hat sich, wie wir im Rahmen unserer Arbeit als ein nach § 29 BNatSchG anerkannter Verband feststellen konnten, nicht nur in diesem speziellen Fall, sondern auch bei anderen Eingriffsvorhaben bewährt. Dies liegt u. a. darin begründet, daß sie - im Vergleich zu den meisten bisher angewandten Standardisierungsmethoden - wissenschaftlichen Ansprüchen am ehesten gerecht wird und zweckmäßig ist. Sie zeichnet sich auch dadurch aus, daß sie die Erfassung der durch den Eingriff betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes vorrangig behandelt, aufgrund ihrer verbal-argumentativen Vorgehensweise Eingriffe leicht nachvollziehbar bewertet und den Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berechnet.

Das MU hat die Erarbeitung einer zweiten Studie forciert und mit beachtlichen Mitteln bezuschußt. Es handelt sich hierbei um die im April 1996 vom Niedersächsischen Städtetag (NST) herausgegebene „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“. Diese der rechnerischen Ermittlung besondere Priorität einräumende Studie ist im Vergleich zu der des NLÖ von minderer Qualität. Standardisierung nach dem hier praktizierten Punktwertverfahren wird - so das 1996 veröffentlichte Gutachten „Methodik der Eingriffsregelung“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - den rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung in keiner Weise gerecht. Daher sei von solchen Verfahren abzusehen. Auch an diesem Gutachten war das MU finanziell beteiligt.

Wir fragen uns, was das MU bewegt haben mag, in Zeiten knapper Finanzen Haushaltsmittel für eine zweite, denselben Eingriffsbereich betreffende Arbeitshilfe zur Verfügung zu

stellen, und wie hoch dieser Zuschuß wohl war. Angesichts nunmehr vorliegender, aber grundsätzlich unterschiedlicher Methoden, die ebenso wie der Gemeinsame Runderlaß des Sozialministeriums und des MU „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 20. April 1994 in wesentlichen Teilen aufgrund der anstehenden BauGB-Novelle hinfällig sein werden, besteht bei den Gemeinden eine Planungsunsicherheit, die aus dem Weg geräumt werden muß.

Sorgen bereitet uns die häufig fehlende kontinuierliche Kontrolle der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für diese Aufgabe sind die Naturschutzbehörden aufgrund ihrer zu geringen Personalausstattung und der Fülle an Aufgaben offensichtlich nur unzureichend in der Lage. Da hierdurch die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen nicht sichergestellt ist, geht ein wesentlicher Inhalt der Eingriffsregelung verloren. Daher begrüßen wir die Bestrebungen des MU, sogenannte Kompensationskataster von den unteren Naturschutzbehörden führen zu lassen. In diesen Katastern sollen alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen per EDV erfaßt werden, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt worden sind. Letztendlich ist es das Ziel, die Überwachung der Maßnahmen auf ihre Umsetzung zu gewährleisten und die mehrfache Überplanung von Flächen zu verhindern. Diese zusätzliche Arbeit setzt nicht nur eine entsprechende Bereitschaft der zukünftig hierfür zuständigen Behörden, sondern auch die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs voraus.

Personal und Verwaltung im Naturschutz 203/96

Mit Sorge verfolgen wir die Entwicklung in der personellen Ausstattung der Abteilung 2 (Naturschutz) im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ). Für die Landschaftsplanung auf allen Ebenen waren einst vier Stellen vorhanden. Davon ist eine 1995 für die Betreuung von Großschutzgebieten in das Niedersächsische Umweltministerium (MU) verlagert worden. Eine zweite ist aufgrund gewährten Erziehungsurlaubs zur Zeit nicht besetzt. Eine halbe Stelle läuft zum Ende des Jahres 1996 aus. Ähnliche Entwicklungen zeigen sich im Aufgabenbereich „Eingriffsregelung“, der ab Oktober 1996 nur noch mit einer Stelle ausgestattet sein wird, und in der Schutzgebietsdokumentation sowie der Biotopkartierung (Werkverträge). Bei einer derartigen Personalentwicklung können die Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden. Wir meinen, es ist an der Zeit, die augenblicklich vom MU geleistete fachliche Arbeit an das NLÖ zu geben. Darüber hinaus sollte das Landesamt mit mehr Kompetenzen ausgestattet und insbesondere in die Lage versetzt werden, den Landkreisen strategische Hilfen zu geben.

An unserer schon oft - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1991 (205/91) - erhobenen Forderung, wieder mehr Zuständigkeiten von den Bezirksregierungen auf die Landkreise zu verlagern, halten wir fest. Voraussetzung ist jedoch, daß die unteren Naturschutzbehörden auch weiterhin mit Personal gut ausgestattet sind. Hier sind Einbußen zu befürchten; denn die überaus angespannte finanzielle Lage zwingt die Landkreise Ämter zusammenzulegen und freiwerdende Stellen nicht wieder zu besetzen.

Ackerrandstreifenprogramm des Landes Niedersachsen 204/96

Die Ergebnisse des von 1987 bis 1991 laufenden Pilotprojektes „Ackerwildkrautprogramm“ haben gezeigt, die ohne Herbizide und Dünger vorgenommene Bewirtschaftung der Randstreifen kann einen wesentlichen Beitrag zum Ackerwildkrautschutz leisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine fachlich fundierte Auswahl der Flächen vorgenommen wird. Seit 1992 sind ca. 500 ha nach den Richtlinien zum Niedersächsischen Ackerrandstreifenprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) bewirtschaftet worden. Auf Umsetzungsschwierigkeiten haben wir schon in der ROTEN MAPPE 1993 (202/93) hingewiesen. Das Programm sei in verschiedenen Punkten überarbeitungsbedürftig, hat uns die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1993 (202/93) mitgeteilt und drei erstrebenswerte Änderungen aufgeführt. Vorgenommen wurden sie indes nicht. Das Ackerrandstreifenprogramm läuft 1996 aus.

Für 40 Prozent der in Niedersachsen vorkommenden Ackerwildkrautarten ist ein Rückgang zu verzeichnen. Dies belegt die „Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen“. Daher ist es dringend geboten, 1997 die begonnenen Schutzmaßnahmen in einem weiterführenden Programm fortzuschreiben, das vorrangig den vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Ackerwildkrautarten eine Erhaltungsmöglichkeit gibt. Um es wirkungsvoller zu gestalten, schlagen wir vor,

- die Auswahl der Randstreifen nach Artenschutzgesichtspunkten vorzunehmen,
- mit den Landwirten langfristig angelegte Bewirtschaftungsverträge abzuschließen,
- den Antragsweg zu vereinfachen,
- die zuständigen Behörden frühzeitig und vor der öffentlichen Bekanntgabe des Programms zu informieren und
- eine Betreuung der Randstreifen von den zuständigen Behörden oder Beauftragten vornehmen zu lassen.

Der Landesregierung steht bei der Auswahl fachkundiger Betreuer und extensiv zu bewirtschaftender Ackerrandstreifen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie - Fachbehörde für Naturschutz - eine kompetente Behörde zur Seite, auf deren Rat hierbei nicht verzichtet werden sollte.

In Niedersachsen sind 1997 - im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern - keine Haushaltsmittel mehr für ein Ackerrandstreifenprogramm vorgesehen. Das ML hat hierfür bisher auch keinen Antrag an die Europäische Kommission gestellt. Dies ist Voraussetzung für eine Mitfinanzierung der zur umweltgerechten und den Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abzuschließenden Bewirtschaftungsverträge gemäß EG-Verordnung 2078/92.

Wir bitten die Landesregierung dringend, das Ackerrandstreifenprogramm fortzuführen und auf die gegebene Kofinanzierung durch die Europäische Union nicht zu verzichten.

Landschaftsplanung in Niedersachsen

205/96

Niedersachsen vereinigt zehn naturräumliche Regionen. Sie reichen von der hochmontanen Stufe des Harzes über das Berg- und Hügelland und die Börden hinab in die weite Tiefebene - Geest, Moor und Marsch - bis hin zum Wattenmeer. Mit etwa 150 Biotoptypen und über 45 000 Pflanzen- und Tierarten zeichnet sich das Land durch eine im Bundesvergleich überdurchschnittliche Vielfalt aus. Der Verpflichtung, die Biotop- und Artenvielfalt zu erhalten sowie große Landschaftsräume zu schützen, zu pflegen und dort, wo sie nicht mehr vorhanden sind, wieder zu entwickeln, ist das Land mit der Naturschutzgesetzgebung und der Aufstellung von Programmen nachgekommen. Um den Erfordernissen

nachhaltig gerecht zu werden, sind weitere Schutzgebietsausweisungen, Maßnahmen zur Biotopvernetzung und das Aufstellen von Biotop- und Artenhilfsprogrammen unumgänglich.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (1989) nennt Leitlinien für das Land Niedersachsen. Leitbilder für die einzelnen naturräumlichen Regionen sollen mit der Fortschreibung dieses Programms vorgelegt werden. Wann der gesetzliche Auftrag gemäß § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erfüllt wird, zeichnet sich noch nicht ab. Gerade die mit der Errichtung von Windenergieanlagen einhergehende Problematik zeigt, daß hier dringender Handlungsbedarf besteht. Dies gilt auch für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Landschaftsrahmenpläne. Da bis heute erst zwei Drittel von 47 Plänen veröffentlicht oder im Vorentwurf vorliegen, mangelt es an Leitbildern und Handlungskonzepten, die für eine einheitliche Entwicklung der naturräumlichen Regionen unabdingbar sind. Die hierzu notwendigen Biotopkartierungen sind für die niedersächsischen Regionen Osnabrücker Hügelland, Weser- und Leinebergland und Börden abgeschlossen. Für den Harz gibt es sogar schon ein naturraumbezogenes Konzept. Kartierungen für die Lüneburger Heide und das Wendland sowie für das Weser-Aller-Flachland stehen kurz vor dem Abschluß; die hierzu vorhandenen umfangreichen Artenerhebungen bedürfen allerdings noch der Vervollständigung. Diese für den Naturschutz in Niedersachsen grundlegende Arbeit muß vorangetrieben werden, will das Land seine Bemühungen um die Verwirklichung einer dauerhaften umweltgerechten Entwicklung weiterverfolgen.

Wir begrüßen kreisgrenzenüberschreitende „Regionale Entwicklungskonzepte“, weil wir sie für besonders geeignet halten, zukünftig naturräumliche Regionen als Ganzes zu berücksichtigen. Doch leider mangelt es diesen im Vergleich zu den bisherigen Konzepten der Naturschutzverwaltung an Qualität. Anstelle der Entwicklung neuer Leitbilder und Handlungskonzepte für dieselben Räume sollte das Land in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen die bisherigen Ansätze in der Landschaftsplanung konsequent weiterverfolgen und hierzu verbindliche Vorgaben machen. Wir halten es für geboten, den Einsatz von Fördermitteln nur für die Umsetzung der Handlungskonzepte bereitzustellen.

Ausweisung von Naturschutzgebieten

206/96

Als sehr langwierig erweisen sich die Verfahren, besonders wertvolle Gebiete unter Naturschutz zu stellen. Zu den bisherigen, die Unterschutzstellung verzögernden Problemen kommt nun die außerordentliche Finanzknappheit hinzu. Zur Erweiterung der Naturschutzflächen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich, die u. a. auf Grunderwerb, Entschädigung, Erschwernisausgleich, Vertragsnaturschutz und Pflege zurückzuführen sind. Dies wird sich insbesondere 1998 bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union zeigen. Schon heute können seit langem geplante Unterschutzstellungen nicht verwirklicht werden. Wir warten zwar geduldig, fragen aber immer wieder nach, bis wir endlich unsere Forderung erfüllt sehen.

In der ROTEN MAPPE 1994 (222/94) haben wir unsere schon fünf Jahre zuvor erhobene Forderung wiederholt, die Talräume der Nord-, Mittel- und Südradde sowie des Löninger Mühlbaches in den Landkreisen Cloppenburg und Emsland unter Naturschutz zu stellen. Die Landesregierung hat uns in der WEISSEN MAPPE 1994 (222/94) ausführlich über den Stand der Planung informiert. Dafür sind wir dankbar. Unserer Kenntnis nach ist die für 1995 vorgesehene formelle Ausweisung des Naturschutzgebietes Schaabmoor entlang der Nordradde noch nicht erfolgt. Erfreulicherweise liegt der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan für das großräumige Gebiet der Mittel- und Südradde vor, aber es zeichnet sich noch nicht ab, wie es nun weitergehen soll. Auch das Verfahren für die Unterschutzstellung der Hase-Oberläufe im Landkreis Osnabrück, für die wir uns zuletzt in der ROTEN MAPPE 1994 (211/94) eingesetzt haben, ist noch immer nicht eingeleitet worden, obwohl dies schon für 1983 vorgesehen war.

Naturschutz auf landeseigenen Flächen

207/96

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, zehn Prozent der Landesfläche langfristig für den Naturschutz zu sichern. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, vermehrt landeseigene landwirtschaftlich oder sonstig genutzte Flächen unter Schutz zu stellen bzw. einer extensiven und naturschutzkonformen Bewirtschaftung zuzuführen. Daß hier Konflikte zwischen der Nutzung und dem Natur- und Umweltschutz bestehen, hat das Gespräch des Ministerpräsidenten mit den Umweltverbänden im Mai 1995 bestätigt. Ein Grundproblem ist der mangelnde Informationsfluß. Insbesondere das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) zeigt wenig Kooperationsbereitschaft. Ein weiteres Problem liegt in der fehlenden ressortübergreifenden Naturschutzpolitik. Die zwischen dem Umweltministerium und dem ML bestehenden Differenzen sind offenkundig und sollten möglichst schnell aus dem Weg geräumt werden. Dies ist erforderlich, um beispielsweise in der Bewirtschaftung von domänenfiskalischen Flächen bestehende Defizite zu beheben. Ökologische Vorgaben müssen zukünftig Inhalt der Pachtverträge sein, wie dies bereits vorbildlich beim Abschluß des Vertrages über die Domänenfläche Asseler Sand gelungen ist. Seit Jahren ungelöst ist das Jagdrecht in Schutzgebieten. Wir meinen, die Landesregierung sollte mit gutem Beispiel vorangehen und die Jagdausübung auf fiskalischen Naturschutzflächen einstellen.

Das für Ende 1995 angekündigte Konzept ist im Interesse des Naturschutzes auf landeseigenen Flächen nun bald vorzulegen.

§ 60a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes 208/96

In der ROTEN MAPPE 1995 (206/95) haben wir nicht nur im Interesse der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, sondern auch der zuständigen Behörden vorgeschlagen, die Mitwirkungsrechte nach § 60a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes einzuschränken. Die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1995 (206/95), das Niedersächsische Umweltministerium erarbeite zur Zeit im Rahmen der Verwaltungsreform mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Naturschutzverbände einen „Bagatellfallkatalog“, macht uns nachdenklich. Wir gehen davon aus, daß sich das Umweltministerium nur in diesem Fall auf einige wenige auserwählte Naturschutzverbände beschränkt hat und zukünftig alle dreizehn § 29-Verbände in die Entscheidungsfindung einbezieht. Es kann keine 1. und 2. Klasse-Verbände geben.

Geotopschutz 209/96

In der ROTEN MAPPE 1994 (202/94) haben wir uns für einen besseren Geotopschutz eingesetzt. Die Landesregierung hat uns mit der WEISSEN MAPPE 1994 (202/94) davon in Kenntnis gesetzt, das Umweltministerium wolle in einem Erlaß durch entsprechende Hinweise an die Naturschutzbehörden unserem Anliegen, Geotope vermehrt zu schützen und sie trotzdem bei Bedarf betreten oder freilegen zu können, Rechnung tragen. Über diese wenigstens einen Teil unserer Wünsche berücksichtigende Antwort haben wir uns gefreut. Wir hoffen, der Erlaß ist inzwischen ergangen und berücksichtigt unsere Vorschläge.

RAUMORDNUNG

Grundsätzliches 210/96

In der vorgeschriebenen Abwägung unterschiedlicher Belange - sowohl bei örtlichen Planungen, in Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren als auch bei überörtlichen mit den Planungsinstrumenten Regionales Raumordnungsprogramm und Landes-Raumordnungsprogramm - werden die Interessen des Natur- und Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Verkehrs usw. sowie Regelungen für Freizeit, Sport und Erholung aufeinander abgestimmt. Jeder, der nachträglich versucht, die gefundene Kompromißlösung ganz oder teilweise durch planungsrechtliche Eingriffe abzuändern, unterliegt der Beweisspflicht, daß eine Nutzungsänderung vom Bedarf her zwingend erforderlich ist und nur in diesem Planungsbereich erfolgen kann.

Bei Projekten, die als Beiträge für die Weltausstellung EXPO 2000 geplant sind, scheinen bewährte raumordnerische Entscheidungen in den Hintergrund zu treten. Drei Beispiele führen wir in dieser ROTEN MAPPE auf.

Northeimer Seenplatte, Landkreis Northeim 211/96

Im Rahmen des seit vielen Jahren verfolgten Gesamtprojektes „Northeimer Seenplatte“ ist es dank frühzeitiger und flexibler Planungen beispielhaft gelungen, die konkurrierenden Interessen von Natur- und Landschaftsschutz, Rohstoffgewinnung, Erholung, Freizeit und Sport in Einklang zu bringen. Zur Zeit besteht die Seenplatte aus zwölf Seen. Hier zeigen sich alle Phasen einer durch fortschreitenden Kiesabbau veränderten Flußauenlandschaft: die durch Bodenabbau zerstörte Landschaft, natürliche Sukzessionsbereiche und die Ergebnisse erfolgreich durchgeführter Rekultivierungsmaßnahmen. In ihrer Gesamtheit bilden sie ein gutes Beispiel, um das Motto der Weltausstellung EXPO 2000 „Mensch-Natur-Technik“ darzustellen.

„Den Plan, die Kiesteiche im Leinetal bei Northeim zu einer ‚Northeimer Seenplatte‘ als Erholungsgebiet mitten zwischen brausenden Verkehrswegen umzugestalten, verfolgen wir mit lebhafter Sympathie.“ Mit einem derartigen Wohlwollen, das wir diesem Vorhaben in unserer ersten ROTEN MAPPE 1960 (Seite 3) entgegengebracht haben, können wir die heutige Planung nicht mehr begleiten. Nach den Vorstellungen der Stadt Northeim soll als Beitrag zur Weltausstellung EXPO 2000 ein neuer Stadtteil inmitten der Halbinsel des großen Freizeitsees errichtet werden. Der 1980 verabschiedete und zur Zeit noch gültige Bebauungsplan sieht hier zwar auch ein Seedorf vor, aber mit niedrigen, der Landschaft angepaßten Gebäuden zum Wohnen und für Naherholungseinrichtungen. Dessen ungeachtet sind nun fünfgeschossige „Wohnbrücken“ mit 450 Wohneinheiten, Büros etc. geplant, die sich über die ganze Breite der Halbinsel erstrecken. Eine derartige Bebauung würde das Landschaftsbild und den Naturgenuß irreversibel schädigen bzw. beeinträchtigen.

Das 1986 veröffentlichte Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Northeim weist diesen Bereich nicht nur als Gebiet mit besonderer Bedeutung (Vorsorgegebiet) für Natur und Landschaft sowie für Erholung aus, sondern auch als Landschaftsteil, in dem ein funktionsfähiger Naturhaushalt wiederherzustellen ist. Um die raumordnerischen Voraussetzungen für das Großprojekt zu schaffen, sieht der 1995 vorge-

legte Entwurf des neu aufzustellenden RROP den Kernbereich des großen Freizeitsees als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung vor. Zugleich hält er aber an der Zuordnung dieser Fläche als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ fest. Das ist ein Widerspruch. Im Rahmen der Beteiligung nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes haben wir uns gegen die geplante Umwidmung ausgesprochen. Wir hoffen sehr, daß es nicht zur Verschlechterung der Rahmenbedingungen kommt.

„Neues Dorf“, Landkreis Soltau-Fallingbostal 212/96

In Fallingbostal wird eine Vision diskutiert, die es in der über 1000jährigen Geschichte der Stadt noch nicht gegeben hat: ein „Neues Dorf“ im Ortsteil Dorfmark als Beitrag zur Weltausstellung EXPO 2000. Die Idee ist gut, aber weder auf dem vorgesehenen Gelände noch in der Region realisierbar. Diejenigen, die sich entschließen, eine der geplanten 400 Wohneinheiten zu erwerben und/oder zu nutzen, finden in der näheren Umgebung keinen Arbeitsplatz. Die Auffahrt zur A 7 ist schnell zu erreichen. Das ist vorteilhaft. Doch die in dem geplanten Ökodorf wohnenden Berufspendler müssen mit dem PKW weite Strecken zurücklegen. Sie machen damit alle guten Vorsätze eines autofreien Dorfes zunichte.

Ein Aspekt, der uns als anerkannter Naturschutzverband besonders nachdenklich stimmt, ist die Beeinträchtigung einer bisher intakten Landschaft. Es handelt sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Dabei sollte es auch bleiben.

„Schweizer Umweltdorf am Dümmer“, Landkreis Diepholz

213/96

Der Dümmer mit seinen wertvollen Niederungsgebieten als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und die den Schutzzielen entgegenstehenden Nutzungen sind seit über drei Jahrzehnten Gegenstand der ROTEN MAPPE. Daß es äußerst schwierig ist, die konkurrierenden Interessen in Einklang zu bringen, zeigt sich an der nur zögerlichen Umsetzung des 1987 von der Landesregierung beschlossenen und 1992 ergänzten „Konzeptes zur langfristigen Sanierung des Dümmerlandes“. In den zurückliegenden Jahren sind weite Teile des Ostufers für den Fremdenverkehr und den Wassersport erschlossen worden. Erfreulicherweise konnten an der Westseite Baugenehmigungen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur verhindert werden. Nun droht dem Dümmer - abermals am Ostufer - eine neue, im Vergleich zu den bisherigen Begehrlichkeiten viel größere Gefahr.

Als Beitrag zur Weltausstellung EXPO 2000 ist die Errichtung eines sogenannten „Schweizer Umweltdorfes“ in der Gemeinde Lembruch, Landkreis Diepholz, geplant. In unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes „Hohe Sieben“ sollen auf einer Fläche von 24 ha 850 Wohnungen, Hotels mit insgesamt 460 Zimmern, 30 Läden und zahlreiche Freizeiteinrichtungen entstehen. Bei der architektonischen Gestaltung der Gebäude sind schweizerische und niedersächsische Stilelemente vorgesehen. Das Dorf soll nach ökologischen Grundsätzen „innenzentriert“ konzipiert werden - vergleichbar mit einem „Center-Park“ - und

möglichst keine Emissionen nach außen abgeben. Der Antragsteller hat aus diesen Gründen für die im Rahmen der Genehmigung erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie einen auf die Ortschaft Lembruch und die nähere Umgebung begrenzten Untersuchungsraum vorgeschlagen.

Die vom Vorhabenträger erklärten Zielsetzungen können uns nicht überzeugen. Ohne Zweifel wird ein derartiger Wohn- und Busineßpark zu erheblichen Beeinträchtigungen im gesamten Dümmerland führen. Die leidvollen Erfahrungen aus der Eindeichung des Sees und der intensiven Nutzung müssen Mahnung genug sein, die Auswirkungen umweltrelevanter Großvorhaben auf das sehr komplexe und vielschichtige ökologische Beziehungsgeflecht zu engstirnig und nur monokausal betrachten zu wollen. Zwei Konfliktbereiche sind bereits jetzt deutlich erkennbar.

1. Das für das Dorf vorgesehene Gelände wird derzeit als Campingplatz und Ferienhausgebiet mit angeschlossenem Segelhafen genutzt. Wenn die jetzigen Nutzer auf andere Bereiche des Sees ausweichen, wird sich die touristische Erschließung des Sees ausweiten. Dies widerspricht den jahrelangen Sanierungsbemühungen. Es ist auch mit dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (1994) nicht vereinbar, das den Dümmer und große Teile der angrenzenden Moorniederung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausweist.
2. Die Größe des Dorfes und seine Nutzung als Tourismus-, Präsentations- und Tagungsort läßt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erwarten. Die Absicht, den Autoverkehr innerhalb des Dorfes zu verbieten, läßt die für die Region weit aus höhere Belastung durch An- und Abreise völlig außer acht. Ein Buspendelverkehr zwischen dem Bahnhof in Damme (Landkreis Vechta) und dem Dorf ist nur während der Weltausstellung vorgesehen. Er führt über die L 345 durch das geplante Naturschutzgebiet „Osterfeiner Moor“. Im Interesse des Naturschutzes ist insbesondere in diesem Raum eine zusätzliche Verkehrsbelastung zu vermeiden.

Die Landesregierung sollte in Anbetracht der bereits vorhandenen intensiven Freizeitnutzung des Dümmerlandes und im Hinblick auf das von ihr betriebene Sanierungskonzept ein solches Großprojekt nicht zulassen.

FLIESSGEWÄSSER

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern in Niedersachsen

214/96

In der Vergangenheit hat der Schwerpunkt der Fließgewässer-sanierung in der Verbesserung der Wassergüte durch Abwasser-reinigung gelegen. Solange Gewässer weiterhin durch Ausbau, Begradigung und intensive Landnutzung beeinträchtigt werden, sind derartige Maßnahmen jedoch nicht ausreichend, um natur-raumtypische und ökologisch funktionsfähige Fließgewässer wiederherzustellen. Aus diesem Grund haben inzwischen nahezu alle Bundesländer - auch Niedersachsen - Programme zum Schutz naturnaher und zur Entwicklung naturferner Gewässer aufgestellt. Diese zielen auf eine Verbesserung der Morphologie und Abflußdynamik der Fließgewässer und ihrer Auen sowie auf eine extensive Nutzung von Gewässerrandstreifen. Das Nieder-sächsische Fließgewässerprogramm und das ihm konzeptionell zugrundeliegende Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem gelten als vorbildlich. Allgemeine Anerkennung hat es auch im Februar 1995 auf dem auf Bundesebene ersten Expertenkolloquium zum Thema „Fließgewässerrenaturierung in der Praxis“ in Höxter gefunden. Das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) hat im Rahmen des Kolloquiums seinen Erfahrungsbericht vorgetragen. In diesem werden neben der großen Akzeptanz des Schutzsystems die Fortschritte im Hinblick auf rechtliche Verbindlichkeit und auf Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft hervorgehoben.

Die Gewässer des Schutzsystems haben 1994 Aufnahme in das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ge-funden. Die Hauptgewässer einschließlich ihrer Auen sind dort als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweck-bestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung der näheren Umgebung. Die Verbindungsgewä-sser führt das LROP als Vorsorgegebiete auf. Alle raumbedeut-samen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer „Eignung und besonderen Bedeu-tung“ möglichst nicht beeinträchtigt werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich und erwarten, daß die Vorgaben des LROP bei zukünftigen Planungen entsprechend beachtet werden.

Die trotz erster Anzeichen einer Besserung in vielen Fällen unbefriedigende Zusammenarbeit des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft haben wir in der ROTEN MAPPE 1994 (206/94) noch beklagen müssen. Mittlerweile ist es aufgrund des Fließgewässerprogramms insgesamt zu einer verbesserten Kooperation zwischen Behörden und Verbänden gekommen. Das ist erfreulich. In zwei weiteren von uns in der ROTEN MAPPE 1994 (206/94) kritisierten Punkten ist offensichtlich noch keine Besserung eingetreten:

1. Die zu stark auf den Erwerb von nur schmalen Gewässer-randstreifen ausgerichteten Maßnahmen.
2. Die zu unnötigen bürokratischen Hemmnissen führende verfahrens- und haushaltstechnische Zweigleisigkeit des Förderverfahrens für Maßnahmen am Gewässerlauf und an den Randstreifen (Wasserwirtschaft) sowie an der Talaue (Naturschutz).

Auf den ersten Punkt ist die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (206/94) leider nicht eingegangen. Den zweiten hat sie als unberechtigt zurückgewiesen. Die Renaturierung der

Talaue sei eine derartig umfangreiche Aufgabe und müsse häu-fig naturschutzspezifische Gesichtspunkte berücksichtigen, so daß sie meistens nicht Zug um Zug mit den Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung durchgeführt werden könne. Darüber hinaus sei dafür häufig eine andere Trägerschaft erfor-derlich als für das Gewässer und den gewässernahen Bereich, für die am zweckmäßigsten der Unterhaltungspflichtige zu-ständig bleiben sollte. Wir sehen uns durch den Bericht des NLÖ, der diese Punkte ebenfalls bemängelt, in unserer Kritik bestärkt und halten eine Vereinfachung des Förderverfahrens hinsichtlich der Zuständigkeiten nach wie vor für möglich und nötig.

Auch an der von uns in der ROTEN MAPPE 1994 (206/94) geforderten Aufwertung der Verbindungsgewässer halten wir weiter fest. Der Antwort der Landesregierung, in der Bewer-tung der ausgewählten Gewässer des Fließgewässer-schutzsystems bestünden nur scheinbar graduelle Unterschiede, folgen wir insoweit als diese eben doch groß sind. Bislang gilt für die als Verbindungsgewässer eingestuften Flüsse Elbe, Weser, Oker, Aller, Leine, Hunte, Ems, Hase und Vechte, daß Wasserqualität und Biotopstrukturen Mindestanforderungen genügen müssen, damit keine unüberwindbaren Hemmnisse für wandernde oder sich ausbreitende Tiere bestehen. Die 62 Hauptgewässer - Nebengewässer und Oberläufe der Verbind-ungsgewässer - sind hingegen so zu schützen und zu renatu-rieren, daß sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wie-der einstellen kann. Die Durchgängigkeit in den Verbindungs-gewässern sicherzustellen, reicht unseres Erachtens nicht aus, um dem Schutzsystemziel gerecht zu werden, die natürliche Vielfalt der Fließgewässer wiederherzustellen. So siedeln in den Unterläufen der größeren Flüsse von Natur aus charak-teristische Arten und Lebensgemeinschaften, die durch die aus-gewählten Hauptgewässer nicht oder nur ungenügend repräsen-tiert sind.

In bezug auf die Verbesserung der Lebensraumfunktion in den Verbindungsgewässern weist uns die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (206/94) auf ihre erfolgreichen Bemü- hungen zur Gewässerreinigung hin. Auch wir sehen hierin einen wesentlichen Beitrag zur ökologischen Sanierung der Fließgewässer. Zugleich müssen wir aber auch feststellen, daß der für den überwiegenden Teil der Verbindungsgewässer unter-haltungspflichtige Bund mit Benehmensherstellung des Landes an Elbe, Weser, Hunte und Ems durch Vertiefung, Begradigung und Uferausbau die Zerstörung des Raum- und Arteninventars weiter vorantreibt. Dem sollte nun Einhalt geboten werden.

In diesem Zusammenhang wiederholen wir unsere Forderung nach einem ökologischen Gesamtplan für die Emsmündung. Entgegen der Auffassung der Landesregierung, die dort Maß-nahmen aufgrund der weniger stark ausgeprägten Schädigung- en für nicht so dringlich hält, sehen wir in Anbetracht beste- hender und zu erwartender Belastungen - u. a. Vertiefungs- und Unterhaltungsbaggerungen, Ausbau des Emder Hafens, Indust-riensiedlung bei Leer - erheblichen Handlungsbedarf. Mit Besorgnis entnehmen wir dem Gewässergütebericht 1994 des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall Aurich, die in den letzten Jahren als einziges Fließgewässer in Ostfriesland ab- schnittsweise in die Güteklasse II (mäßig belastet) eingestufte Ems mußte im oberen Tidebereich in die Güteklasse 11-111 (kritisch belastet) zurückgestuft werden. Dies wird ursächlich mit morphologischen Veränderungen und geringeren sommer-lichen Oberwasserabflüssen in Verbindung gebracht. Damit sehen wir uns in unserer Forderung bestätigt.

Der Erfahrungsbericht des NLO nennt zwei weitere Defizite bei Renaturierungsvorhaben an Fließgewässern:

- Die mangelnde Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft für eine gewässerschonende Flächenbewirtschaftung.

Auch wenn einige Ämter für Agrarstruktur in laufende Renaturierungsvorhaben eingeschaltet oder auch selbst aktiv seien, habe bislang keine systematische Zusammenarbeit aufgebaut werden können.

- Das Fehlen einer fachlichen Betreuung über den Abschluß der Planung bzw. des Genehmigungsverfahrens hinaus.

Die Erfahrung habe gezeigt, daß gute Planungen nicht immer zu einer effektiven Umsetzung führen. Hier würde eine ökologische Baubegleitung und eine abschließende Ausführungskontrolle wünschenswert sein, um ggf. mögliche und erforderliche Nachbesserungen durchführen zu können.

Wir bitten die Landesregierung, auch hier für eine Verbesserung der Situation zu sorgen.

Ästuarschutz

215/96

Vor dem Hintergrund der ökologischen Verflechtung mit dem Wattenmeer bedürfen Ästuare besonderer Schutz- und Managementmaßnahmen. Darin bestand Einigkeit bei der 7. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres am 30. November 1994 in Leeuwarden. Aufgabe der Wattenmeer-Anrainerstaaten ist es sicherzustellen, daß wertvolle Teile der Ästuare geschützt und die Flußufer erhalten und - soweit möglich - wieder in ihren natürlichen Zustand versetzt werden. Dies erfordert besondere Planungsüberlegungen bzw. Schutz- und Entwicklungsbemühungen. Wir begrüßen es sehr, daß das Land mit gutem Beispiel vorangehen und frühzeitig prüfen will,

- inwieweit über den gesetzlichen Schutz für Wattflächen und Salzwiesen gemäß § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und die vorhandenen Nationalparkflächen und Naturschutzgebiete hinaus die Notwendigkeit eines Schutzes weiterer Teilbereiche der Ästuare besteht,
- wo sich Möglichkeiten eröffnen, den natürlichen Zustand von Flußufern in den Ästuaren wiederherzustellen,
- welche weitergehenden Vorschläge zum Schutz und zur Entwicklung von Ästuaren im Zuge der Vorbereitung der nächsten Wattenmeer-Konferenz eingebracht werden sollten.

Als anerkannter Naturschutzverband erhielten wir Gelegenheit, am 13. November 1995 an der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Ästuare“ teilzunehmen. Das Niedersächsische Umweltministerium kündigte an, bis zum Frühjahr dieses Jahres eine Bestandsaufnahme über schützenswerte Biotope in den Ästuaren vorzulegen, um sodann in einer zweiten Arbeitsgruppensitzung über mögliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für eine naturnähere Gestaltung zu beraten. Diese ist jedoch bis heute nicht anberaunt worden. Gerade im Hinblick auf die 1997 in Deutschland stattfindende 8. Trilaterale Regierungskonferenz sollte das Land Niedersachsen in seinen Bemühungen um einen wirkungsvollen Ästuarschutz nicht nachlassen.

Verbreitungsatlanten zur Fließgewässerfauna

216/96

Seit Jahren führen alle Staatlichen Ämter für Wasser und Abfall (StÄWA) chemisch-physikalische und biologische Untersuchungen an Oberflächengewässern zur Überwachung der Gewässergüte durch. Letztere dienen der Bestimmung des sogenannten Saprobienindex, der die organische Belastung des Gewässers anzeigt. Beim Fang der Indikatortiere - sie sind für die Berechnung ausschlaggebend - wird zwangsläufig das Makrozoobenthon insgesamt erfaßt. Hierbei handelt es sich um die Lebensgemeinschaft der über 2 mm großen Wassertiere, die im Sediment, auf Pflanzen und anderen Substraten siedeln. In der Regel sind die Funde nicht weiter ausgewertet und veröffentlicht worden. Das hat sich nun geändert. Mit dem „Verbreitungsatlas der Fließgewässerfauna in Ostfriesland“ hat das StAWA Aurich diese Funddaten 1994 einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Das StAWA Stade ist 1996 diesem Beispiel gefolgt und hat einen solchen für das Elbe-Weser-Dreieck vorgelegt. Die in den Atlanten veröffentlichten Funddaten sind aufgrund der regelmäßig und flächendeckend durchgeführten Erhebungen von besonderem Wert für den Artenschutz. Sie liefern auf regionaler Ebene einen wertvollen Beitrag zur Erstellung, Aktualisierung und Bewertung der „Roten Listen“ gefährdeter Tierarten in Niedersachsen. Zwar beschränken sie sich nur auf einen Teil der Fließgewässerfauna, doch dieser ist repräsentativ für die Region und wäre es, wenn die Untersuchungen aller StAWA einbezogen werden, auch für das Land. Durch Aktualisierung könnten zudem Bestandsentwicklungen langfristig verfolgt werden. Unabhängig davon erlauben die Atlanten eine stärkere Berücksichtigung der Fließgewässerfauna bei der Entwicklung und Bewertung ökologisch verträglicher Varianten. Gerade im Wasserbau wird diese scheinbar schwer zugängliche Lebensgemeinschaft noch viel zu sehr vernachlässigt, obwohl sie ein geeigneter Indikator ist, um bei Eingriffen die Folgen abschätzen zu können.

Wir halten die Initiative der StÄWA Aurich und Stade für vorbildlich und empfehlen sie den anderen Behörden der Wasserwirtschaft zur Nachahmung. Sollte für die Bestimmung der Arten des Makrozoobenthon nicht ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen, schlagen wir vor, die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten zu suchen.

Renaturierung der Wietze und Aue, Gemeinde Wietendorf, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

217/96

Seit 1995 werden in der Gemeinde Wietendorf die Heidebäche Wietze und Aue - Hauptgewässer 1. Priorität des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems - naturnah umgestaltet. Genehmigungsverfahren, Flächenerwerb und bauliche Umgestaltungen sind so zügig abgewickelt worden, daß die Maßnahme bereits in diesem Jahr abgeschlossen werden soll. In zwei Bauabschnitten sind 4 km Gewässer renaturiert worden. Ein Schwerpunkt lag in der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Aue im Bereich einer Stauanlage. Dies ist durch den Bau eines 750 m langen Umfluters gelungen. Die sich auf rund 2 Mio. DM belaufenden Gesamtkosten haben das Land Niedersachsen und die Gemeinde Wietendorf als Trägerin der Maßnahme aufgebracht. Angesichts des Vorbildcharakters, durch den sich dieses Renaturierungsprojekt auszeichnet, halten wir es für sinnvoll, den Erfolg durch regelmäßig zu wiederholende Beobachtungen zu überwachen und zu dokumentieren.

Verschmutzung des Waltershagener Baches, Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg

218/96

Für die im Calenberger Bergland entspringende und die Börde durchfließende Rodenberger Aue wird derzeit im Rahmen des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms ein Gewässerentwicklungsplan erarbeitet. Danach soll nicht der Oberlauf der Aue renaturiert werden, sondern ein Nebengewässer, der Waltershagener Bach, einschließlich seiner Quellregion. Dieser läßt sich aufgrund seiner größeren Naturnähe mit wesentlich geringerem Aufwand in seiner natürlichen Ausprägung wiederherstellen. Zu einer Verschlechterung der Gewässersituation des Waltershagener Baches trägt die Kläranlage Nienstedt maßgeblich bei. Hier sind Baugenehmigungen erteilt und Kanalanschlußgebühren erhoben worden, ohne die Anlage nachzurüsten. Ihre Einleitungen sind so schwerwiegend, daß sich die Gewässergüte von der Klasse 1-11 (gering belastet) auf Klasse II (mäßig belastet) verschlechtert hat und damit das unterhalb der Einleitungsstelle liegende Naturschutzgebiet „Walterbachtal“ beeinträchtigt. Die Güteklasse II mag aus technischer Sicht für Fließgewässer im allgemeinen als ausreichend angesehen werden. Aus Naturschutzsicht reicht diese für einen durch kälteliebende und gegenüber Sauerstoffzehrungsprozessen empfindliche Organismen charakterisierten Mittelgebirgsbach nicht aus.

Im Hinblick auf das mit dem Niedersächsischen Fließgewässerprogramm verfolgte Ziel, die naturraumtypischen Gewässerlandschaften mit ihrem spezifischen Arteninventar wiederherzustellen, ist über die gesamte Gebirgsbachregion die Güteklasse 1-11 erforderlich. Dies kann nicht etwa durch Verlegung der Einleitungsstelle bachabwärts, sondern muß durch Nachrüstung der Kläranlage erreicht werden; denn die zusätzliche Bebauung im Einzugsbereich der Anlage hat zu dieser Situation geführt.

ARTENSCHUTZ

Brutvogelmonitoring in „Besonderen Schutzgebieten“

219/96

1983 hat Niedersachsen 48 sogenannte „Besondere Schutzgebiete“ (special protected areas) gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Kommission gemeldet. Damit hat sich das Land verpflichtet, die Ziele der Richtlinie, also die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten heimisch sind. Vor allem sollen Beeinträchtigungen der Lebensräume, insbesondere die Belästigung der Vögel unterbunden werden.

Erst zehn Jahre nach der Meldung hat die Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie in diesen Gebieten ein Brutvogelmonitoring mit dem Ziel begonnen, die Bestandsentwicklungen zu beobachten sowie Schutzvorkehrungen zu gewährleisten und zu optimieren. 1995 hat sie für etwa zwei Drittel der Gebiete die Brutvogelbestandserfassung abgeschlossen. Die Landesregierung hat in ihrem Umweltbericht 1993/1994 dem Monitoring in Schutzgebieten eine zentrale Bedeutung beigemessen, um Grundlagen für ein effektives, d. h. auch kostensparendes Naturschutzmanagement zu erarbeiten. Doch bedauerlicherweise werden für die Fortführung dieser Untersuchungen derzeit keine Mittel mehr bereitgestellt. Spätestens mit der noch zu erfolgenden Aufnahme der 48 Gebiete in ein kohärentes ökologisches Netz besonderer

Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ gemäß Artikel 3 (1) der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union wird ein kontinuierliches Monitoring verpflichtend.

Vogelschutz im Iheringsgroden, Landkreis Wittmund

220/96

Der 146 ha umfassende Iheringsgroden zwischen Neuharlingersiel und Harlesiel ist vor 10 Jahren eingedeicht worden. Gegen diese Maßnahme haben wir uns in der ROTEN MAPPE 1986 (244/86) mit Nachdruck gewandt. Der Planfeststellungsbeschuß zur Eindeichung schreibt zur Eingriffskompensation vor, eine Ausgleichsfläche auszuweisen sowie einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen. Die geschaffene Ausgleichsfläche hat sich zu einem bedeutenden Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservogel und zu einem naturgeschütz würdigen Gebiet entwickelt. Das ist erfreulich. Aber einen Pflege- und Entwicklungsplan gibt es trotz wiederholten Drängens der Naturschutzverbände bis heute nicht. Die Folgen treten nun offen zutage.

Ein mehr als 7 m breiter Graben zwischen Deich und Ausgleichsfläche verhindert, daß die mit über 100 Brutpaaren besonders zahlreich vertretenen Säbelschnäbler ihre Jungen erfolgreich aufziehen können. Seine steile Böschung und der starke Uferbewuchs bilden für die Küken ein unüberwindbares Hindernis auf ihrer arttypischen Wanderung ins Watt. Die „Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz e.V. (WAU)“ in Jever hat angeregt, den Graben zu verlegen oder wenigstens teilweise zu verrohren. Die Maßnahmevorschläge der Bezirksregierung Weser-Ems, provisorisch Bretter über den Graben zu legen und den Uferbewuchs teilweise zu mähen, kommen nach Ansicht der WAU nur als Notbehelf in Betracht. Denn nach bisherigen Erkenntnissen dürfte diese Form der Überwegung nicht von allen Säbelschnäblerküken angenommen werden.

Leider gibt es noch weitere Beeinträchtigungen in diesem sensiblen Bereich. In direkter Nachbarschaft sind Windkraftanlagen errichtet worden. Der Betreiber übt auf diesen Flächen die Jagd aus und hat einen Knallapparat aufgestellt, der bis in die angrenzende Ruhezone des Nationalparks wirkt.

Wir bitten die Landesregierung,

- die von der WAU vorgeschlagenen Maßnahmen aufzugreifen und umzusetzen,
- auf die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans mit Nachdruck hinzuwirken,
- das Verfahren zur Ausweisung der Ausgleichsfläche als Naturschutzgebiet (NSG) einzuleiten, um ihrer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz gerecht zu werden.

Angesichts der geschilderten Beeinträchtigungen halten wir es für erforderlich, in der Verordnung über das zukünftige NSG gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes solche Handlungen außerhalb des NSG zu untersagen, die in das Gebiet hineinwirken können.

FLÄCHENSCHUTZ

Naturschutzprojekt „Drömling“, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg

221/96

Seit sieben Jahren setzen wir uns dafür ein, den niedersächsischen Teil des Drömlings in das Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufzunehmen. Wir haben davon Kenntnis erhalten, daß die Bundesumweltministerin im Dezember 1995 den Antrag im Grundsatz positiv entschieden hat. Bei der Bewilligung der Bundesmittel scheinen jedoch noch haushaltsrechtliche Schwierigkeiten zu bestehen. Eine weitere Verzögerung des Projektbeginns ist daher zu befürchten. Dankenswerterweise sind Projektträger und Land bereits 1993 auf die vom Bund verlangte höhere finanzielle Beteiligung eingegangen. Seither sind Landesmittel für die Anlage von Flachgewässern im Nahrungsgebiet des Weißstorchs bereitgestellt worden. Die Landesregierung sollte in ihren Bemühungen nicht nachlassen und auf eine zügige Bereitstellung von Bundesmitteln drängen, damit das Projekt endlich begonnen werden kann.

Die bisher im Drömling geführte Diskussion über Projekthalte und -ziele hat bei vielen Landwirten und ihren Interessenverbänden zu Unmut geführt. Um die Vorbehalte aus dem Weg zu räumen, ist eine auf die Vorhaben abgestimmte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit dringend geboten. Wir sind sicher, die Landwirte werden sich an einer naturschutzorientierten landwirtschaftlichen Nutzung beteiligen, wenn sie über die sich bietenden Möglichkeiten umfassend informiert sind und die sich ihnen eröffnenden Perspektiven erkennen. In anderen niedersächsischen Regionen ist es kommunalen Gebietskörperschaften bereits mit großem Erfolg gelungen, bei derartigen Projekten die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Dies sollte doch auch im Drömling möglich sein.

Kiesabbau in der Weserniederung

222/96

Infolge der raumordnerischen Sicherung von Rohstofflagerstätten durch die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) mit der grundsätzlichen Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung hat sich in der Weserniederung die Zahl der Anträge auf großflächige Naßauskiesung sprunghaft erhöht. Vor dem Hintergrund der Größenordnung und der damit verbundenen Eingriffe sah sich die Bezirksregierung Hannover veranlaßt, die Landkreise Nienburg und Hameln-Pyrmont auf Anforderungen hinzuweisen, die eine einheitliche Bearbeitung der Eingriffsregelung gewährleisten. Die Verfügung schreibt für alle in Auenbereichen mit Überschwemmungsdynamik durch Bodenabbau entstehende Gewässer, die tiefer als 5 m sind, eine Ersatzmaßnahme gemäß § 12 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vor. Es ist - mit Einschränkungen - ein Flächenausgleich in der Größe der Abbaufäche zu schaffen. Die Ersatzflächen sollten überwiegend der Sukzession überlassen bleiben und im Hochwassereinfluß der Weser liegen.

Durch den Kiesabbau sind weniger die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt betroffen, da die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr ist es im Hinblick auf die Bodenqualität das Schutzgut „Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes“. Diese soll nach dem LROP so beschaffen sein, daß die Voraussetzungen zum Fortbestand oder zur Entwicklung

der jeweils natürlichen Ökosysteme auf der überwiegenden Fläche gegeben sind. Nach Ansicht der Bezirksregierung geht dieses Potential bei einer Abbautiefe von mehr als 5 m unter der Wasserlinie für die naturraumtypische Auenwaldentwicklung unwiederbringlich verloren. Verständlicherweise haben die Bodenabbauunternehmen auf die Verfügung heftig reagiert, da der Abbau durch den Ankauf von Ersatzflächen teurer und, wo solche nicht erworben werden können, verhindert wird. Eine naturnahe Gestaltung der Kiesseen halten sie für ausreichend.

Wir begrüßen, daß die Bezirksregierung der Eilbedürftigkeit wegen gehandelt hat, und hoffen, falls eine Änderung vorgesehen ist, daß die Eingriffsregelung voll zum Tragen kommt. Nun muß der noch ausstehende Bodenabbauerlaß des Niedersächsischen Umweltministeriums umgehend folgen. Wir sind zuversichtlich, daß dieser Erlaß die Belange des Naturschutzes im erforderlichen Umfang berücksichtigen wird. Zusammen mit der hierzu vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie zu erarbeitenden Leitlinie werden zukünftig die Voraussetzungen für eine ausgewogene ökologische Sanierung der Weser und ihrer Talauen gegeben sein.

Nicht nur in den Landkreisen Nienburg und Hameln-Pyrmont, sondern auch in den Landkreisen Holzminden und Schaumburg sind Kiesabbauanträge gestellt worden bzw. liegen Genehmigungen für das Wesertal vor. Aufgrund der damit verbundenen raumbedeutsamen Auswirkungen haben die Kreise unter Federführung der Bezirksregierung eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen die Landkreisgrenzen überschreitenden Bodenabbauleitplan zu erstellen. Wir freuen uns darüber, u. a. weil daran nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Landwirtschaft und die Verbände mitarbeiten können.

Die „Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser“ der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen beabsichtigt, im Oktober 1996 ein Gutachten zur „Erstellung einer ökologischen Gesamtplanung Weser“ vorzulegen. Es ist notwendig, Kies bedarfsgerecht zu nutzen und zukünftig den Abbau nicht nur kreis-, sondern auch länderübergreifend zu regeln. Dabei müssen ökologische und ökonomische Belange gleichrangig behandelt werden. Die Landesregierung sollte für eine derartige Zusammenarbeit die Initiative ergreifen.

Kommunales Projekt „Moorland bei Jever“, Landkreis Friesland

223/96

Das über 200 ha umfassende Moorland südlich von Jever ist eines der größten Geesträndniedermoore im Raum Friesland. Im Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Friesland (1995) wird es entsprechend seiner hohen Wertigkeit für Natur- und Landschaftsschutz als „landschaftsschutzgebietswürdig“ eingestuft. Die Stadt Jever und die Gemeinde Schortens haben sich vorgenommen, dieses Moor in seiner historisch gewachsenen und kulturlandschaftlichen Ausprägung als Feuchtgrünlandkomplex zu erhalten. Dieses Vorhaben begrüßen wir sehr. Durch Flächenankauf und -arrondierung über Landtausch ist es bereits gelungen, über 50 ha gemeindeeigene Flächen der extensiven Bewirtschaftung zuzuführen. Die mit den örtlichen Landwirten getroffenen Vereinbarungen gewährleisten, daß die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes ohne zusätzlich hohe Unterhaltungskosten erreicht werden können. Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Grünlandes werden ergänzt durch solche zur Vergrößerung des Anteils an Feuchtbiotopen, beispielsweise

durch die Anlage von Tümpeln und das Ausheben verschütteter Gräben. Die zur Sicherung eines erhöhten Wasserstandes erforderlichen baulichen Veränderungen, wie sie der LRP-Vorentwurf für das Moorland empfiehlt, konnten aufgrund fehlender Finanzmittel leider nicht begonnen werden.

Wir bitten die Landesregierung, der Stadt Jever und der Gemeinde Schortens bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten beratend zur Seite zu stehen. Auch der Landkreis sollte die Bemühungen um die Erhaltung dieser bedeutsamen Kulturlandschaft unterstützen und das Verfahren zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglichst bald einleiten.

Geplanter Golfplatz „Steller Berg“, Gemeinde Achim, Landkreis Verden

224/96

In der Gemeinde Achim soll auf einem etwa 1,2 qkm umfassenden Areal am Steller Berg eine der größten Golfanlagen Deutschlands entstehen. Die Ziele einer bedarfsorientierten, ressourcenschonenden und umweltgerechten Flächennutzung finden hier keine Beachtung. Der betroffene Bereich zeichnet sich durch eine kleinräumlich strukturierte, weitgehend unzerschnittene Kulturlandschaft aus. Die Äcker, Grünlandereien, Hecken und Wälder beherbergen eine große Zahl bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Solche Gebiete sollten von Golfanlagen freigehalten werden, solange es Ackerflächen in ausgeräumten Landschaften gibt. Letztere empfiehlt das vom Bundesumweltministerium 1992 herausgegebene Handbuch „Sport und Umwelt“ als Standorte. Für den Golfplatz „Steller Berg“ besteht unserer Ansicht nach kein Bedarf, da im Umland von Bremen bereits eine große Zahl solcher Anlagen vorhanden bzw. geplant ist.

Wir bitten die Landesregierung, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens auf eine Einstellung des Golfplatzprojektes hinzuwirken.

Verfüllung von Bodensenken und -mulden in Niederungsgebieten

225/96

Bei Tiefbauarbeiten fallen zwangsläufig Bodenmengen an, die in der Regel nicht auf der Baustelle selbst deponiert werden können. Immer wieder ist zu beobachten, daß mit dem anfallenden Material Bodensenken und -mulden verfüllt werden. Dies führt zu erheblichen Störungen des gerade in Niederungsgebieten besonders empfindlichen Bodenmosaiks. Im schlimmsten Fall wird der Standort durch Einebnen und Überformen des Geländereliefs, Veränderungen des pflanzenverfügbaren Kapillarwassersystems und Zuführung von Böden mit anderen Nährstoffanteilen gänzlich verändert. Folglich kommt es zu Beeinträchtigungen der standortabhängigen Bodenvegetation und damit auch der Wirbellosenfauna. Eine Handhabe, dieses zu verhindern, bietet das Naturschutzrecht nur in Schutzgebieten mit entsprechenden Verordnungen bzw. in „besonders geschützten Biotopen“.

Wir verkennen nicht, daß landwirtschaftliche Sachzwänge eine Melioration notwendig machen. Es ist auch verständlich, diese bei sich bietender Gelegenheit kostengünstig durchzuführen. Auf empfindlichen Niederungsstandorten muß jedoch ein nicht rückgängig zu machendes Verfüllen oder Übererden unterbleiben. Daher halten wir eine Nachweispflicht über die Deponierung auf Baustellen anfallender Bodenmengen für erforderlich.

KULTURLANDSCHAFTSSCHUTZ

Grundsätzliches

226/96

Der Umgang des Menschen mit der Natur hat in weiten Teilen Niedersachsens Kulturlandschaften entstehen lassen, die sich durch einen besonderen Reichtum an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie an Zeugnissen kulturellen Schaffens auszeichnen. Wie ausgeprägt die Vielfalt ist, wird allein schon dadurch verdeutlicht, daß es Gegenstand des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Denkmalpflege ist, historische Kulturlandschaftselemente zu erhalten. Aufgrund methodischer Ansätze sind die Ergebnisse von Bestandsaufnahmen, wie Biotopkartierungen und Denkmaltopographien, jedoch nicht geeignet, alle schützenswerten Kulturlandschaftsteile zu erfassen. Gerade weil sie anschaulich Beispiele niedersächsischer Kulturgeschichte dokumentieren, muß alles darangesetzt werden, detaillierte Kenntnisse über ihr Vorhandensein und über ihre Bedeutung zu vermitteln. Erst bei ausgebildetem Bewußtsein kann es gelingen, das zu erhalten, was uns als Ergebnis früherer Verhältnisse zwischen Mensch, Natur und Technik überliefert worden ist.

Um der Komplexität dieses für das Heimatverständnis so überaus wichtigen Kulturlandschaftsschutzes gerecht zu werden, hat sich der Niedersächsische Heimatbund e. V. für das Arbeitsjahr 1996/97 folgendes Schwerpunktthema gesetzt: „Kulturlandschaften. Die Zukunft eines vom Menschen gestalteten Raums.“ Wir haben uns vorgenommen, in der 38. ROTEN MAPPE 1997 zu diesem Themenbereich ausführlich Stellung zu nehmen. In dieser ROTEN MAPPE wollen wir uns auf Beispiele beschränken, die ausschließlich den Naturschutz und die Landschaftspflege berühren.

Bäuerliche Kulturlandschaft im Alfelder Bergland, Landkreis Hildesheim

227/96

In der ROTEN MAPPE 1989 (221/89) haben wir aufgezeigt, welche Voraussetzungen bei der Landnutzung erfüllt werden müssen, damit der bäuerliche Berufsstand eine kulturelle Aufgabe erfüllen kann. Gleichrangig gilt, die Existenzgrundlage für die bäuerlichen Familien sicherzustellen, gesunde Nahrungsmittel umweltverträglich zu erzeugen und Lebensräume bzw. Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sowie vielfältige, den natürlichen Gegebenheiten entsprechende Landschaftsbilder zu erhalten. Im Rahmen der „Agrarstrukturellen Vorplanung Sieben Berge/Vorberge/Sackwald“ ist in engem Zusammenwirken von Naturschutz und Landwirtschaft für die Region Alfelder Bergland ein Kooperationsmodell entwickelt worden, das unseren Forderungen in beispielhafter Weise entspricht.

Bedingt durch Geländemorphologie, Bodenbeschaffenheit und jahrhundertelange landwirtschaftliche Nutzung ist in diesem 175 qkm umfassenden Gebiet eine einzigartige bäuerliche Kulturlandschaft entstanden. Sie ist aufgrund ihres Strukturreichtums von großem Wert für den Arten- und Biotopschutz und von hohem ästhetischen Reiz. Charakteristisch sind Halbtrockenrasen auf kalkreichen Böden, Feuchtgrünland in den Tälern, Magergrünland auf kalkreichen und sauren Böden, artenreiche Ackerbegleitflora, insbesondere auf kalkreichen Standorten, Streuobstwiesen und naturnahe Wälder. Die aus der traditionellen extensiven Landbewirtschaftung hervorgegangenen Kulturbiotope drohen unter den sich ändernden wirtschaftli-

chen Rahmenbedingungen verlorenzugehen. Dies ergibt sich zum einen aus der Nutzungsintensivierung ertragreicher Standorte und zum anderen aus der Nutzungsaufgabe weniger fruchtbarer, schwer zu bewirtschaftender Böden.

Auf der Grundlage der Agrarstrukturellen Vorplanung ist im September 1995 ein mit Landes- und EU-Mitteln finanziertes Extensivierungs-Programm aufgelegt worden. Das begrüßen wir sehr. Das Programm ist zunächst auf fünf Jahre befristet und soll Aufschlüsse über praktikable und kostengünstige Möglichkeiten der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft liefern. Der Erfolg dieses Kooperationsmodells wird entscheidend von einer über diese erste Phase hinaus gewährten finanziellen Förderung abhängen.

Schutz von Streuobstwiesen

228/96

Neben dem Schutz mannigfaltiger geomorphologischer Erscheinungsformen richtet der Landkreis Osterode am Harz sein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Pflege kulturlandschaftlicher Elemente. So konnten im vergangenen Jahr auf neun, insgesamt 3,2 ha großen Flurstücken Streuobstwiesen mit 120 für die Region typischen Bäumen, insbesondere alten Obstarten, ergänzt bzw. neu angelegt werden. Nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Obstbaumschnitts haben mehr als 150 z. T. alte Obstbäume einen dringend notwendigen Verjüngungsschnitt erhalten. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Landkreis fachlich und finanziell unterstützt.

Einen anderen Weg beschreitet der „Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld“. Im Rahmen des Projektes „Umweltschonende Entwicklung des Tourismus in der Region Eichsfeld“ ist es sein Ziel, Streuobstwiesen als Strukturelemente der Erholungslandschaft zu sichern. Dabei beschränkt er sich nicht nur auf die Anlage und Erhaltung dieser Wiesen. Er sorgt auch für eine extensive und spritzmittelfreie Bewirtschaftung. Dank der Kooperationsbereitschaft der Mostereien und Gaststätten ist es gelungen, den naturreinen Eichsfelder Obstsaft in das umfassende Konzept zur Förderung des Tourismus zu integrieren.

Schutz historischer Verkehrswege

229/96

Es passiert leider immer wieder, daß wertvolle Kulturlandschaftselemente zerstört werden. In dieser ROTEN MAPPE müssen wir uns mit dem im Rahmen der Flurbereinigung Sulingen drohenden Verlust eines historischen Verkehrsweges befassen. In der Gemarkung Klein-Lessen ist ein Teilstück des alten Heerweges erhalten, der einst - auch als Poststraße genutzt - Minden und Bremen verband. Der unbefestigte Feldweg soll beseitigt und in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogen werden. Abgesehen davon, daß Sandwege unverzichtbares Teilhabitat für zahlreiche gefährdete Tierarten sind, ist hier mit Bodenfunden zu rechnen. Diese würden bei der Beseitigung des Weges zerstört und damit der Forschung für immer entzogen werden. Der Rest dieses mittelalterlichen Verkehrsweges muß unter Denkmalschutz gestellt werden, auch wenn weder der bauliche Zustand noch das Straßenprofil auf ein Kulturdenkmal schließen lassen. Nach seiner Zerstörung den Verlauf örtlich durch Feldsteine o. ä. kenntlich machen zu wollen, halten wir für sehr fraglich. Es ist erforderlich, bei der Umsetzung der festgestellten Wegeplanung von einer Rekultivierung des Weges abzusehen.

NATIONALPARK

„NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Grundsätzliches

230/96

Seit über zwei Jahrzehnten messen wir dem Schutz des Wattenmeeres eine besonders große Bedeutung bei. Als nach jahrelangen zähen Verhandlungen endlich das Ziel feststand, diesen einmaligen Naturraum zum 1. Januar 1986 als Nationalpark ausweisen zu wollen, haben wir dieses Vorhaben in der ROTEN MAPPE 1985 (Seite 6) zu Recht als Jahrhundertwerk bezeichnet. Es ist uns von Anfang an bewußt gewesen, daß es nicht leicht sein wird, in den mit der Ausweisung zusammenhängenden Fragen einen tragfähigen Kompromiß zu finden. Einen entsprechend breiten Raum nimmt der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ seit seiner Gründung in der ROTEN MAPPE ein. In 65 Beiträgen haben wir uns für die Belange des Naturschutzes eingesetzt, die in einem Nationalpark Vorrang haben und durch Organisation und Verwaltung gesichert und wirksam vertreten werden müssen.

Die Arbeitsgruppe „Nationalpark“ niedersächsischer Naturschutzverbände, der auch wir angehören, hat unter Federführung des World Wide Fund for Nature (WWF) zum zehnjährigen Bestehen eine Bilanz vorgelegt. Wir nehmen das Jubiläum gern zum Anlaß, uns in dieser ROTEN MAPPE den Teilbereichen zuzuwenden, in denen eine Problemlösung im Interesse dieser wertvollen Naturlandschaft noch immer aussteht.

Nationalpark-Verwaltung

231/96

Unserer in der ROTEN MAPPE 1994 (238/94) vorgebrachten Forderung, die Nationalpark-Verwaltung den Empfehlungen der „International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN)“ folgend der obersten Naturschutzbehörde zuzuordnen, hat die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (238/94) eine Absage erteilt. Das ist bedauerlich. Um so mehr freuen wir uns, daß es - wie wir in der ROTEN MAPPE 1995 (239/95) vorgeschlagen haben - ihr Ziel ist, die Durchsetzungskraft der Nationalpark-Verwaltung durch Umstrukturierung und Bündelung der Kompetenzen stärken zu wollen. Dabei solle - so die WEISSE MAPPE 1995 (239/95) - die Nationalpark-Verwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ dem Standard der für den Nationalpark „Harz“ eingerichteten angepaßt werden. Diese Entscheidung begrüßen wir sehr. Im Harz ist der Verwaltungsvollzug durch Bündelung der Aufgaben der oberen und unteren Naturschutz-, Jagd- und Forstbehörden bei der Nationalpark-Verwaltung, die auch für die landeseigenen Flächen zuständig ist, erheblich erleichtert. Wir hoffen sehr, die Landesregierung setzt dieses Vorhaben schnell um.

Nationalpark-Programm

232/96

Zehn Jahre besteht der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, aber ein Nationalpark-Programm liegt noch immer nicht vor. Wir setzen uns seit langem - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1994 (239/94) - dafür ein, die Ziele, Leitbilder und Handlungskonzepte zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

festzulegen. Das in der WEISSEN MAPPE 1994 (239/94) angekündigte Ziel, die Nationalpark-Verwaltung werde noch in diesem Jahr dem Umweltministerium einen Entwurf für das Nationalpark-Rahmenkonzept vorlegen, ist bis heute nicht erreicht worden. Wir hoffen, der neu festgelegte Termin - Herbst 1996 - wird eingehalten, so daß wir am 5. Oktober 1996 in der Festversammlung unseres 77. Niedersachsentages in Jever unsere Mitglieder, Mitarbeiter und Freunde davon in Kenntnis setzen können.

Integriertes Betreuungssystem

233/96

Wir wissen uns mit der Landesregierung einig, daß neben ehrenamtlich Tätigen hauptamtliche Kräfte unverzichtbar sind, wenn die Anforderungen an ein nationalparkweites Betreuungssystem erfüllt werden sollen. Auf Dauer ist nur eine personell gut besetzte und mit dem notwendigen technischen Gerät ausgestattete Nationalparkwacht nach dem Vorbild der „Ranger“ in amerikanischen Nationalparks geeignet, die Einhaltung der Schutzbestimmungen wirksam zu kontrollieren. Dies haben wir schon vor zehn Jahren - in der ROTEN MAPPE 1986 (210/86) - gefordert. Um den weiterhin bestehenden Mangel an betreuender Überwachung zu beheben, haben wir in der ROTEN MAPPE 1992 (246/92) vorgeschlagen, Stellen im Bereich des Insel- und Küstenschutzes umzuwidmen. Dem ist die Landesregierung dankenswerterweise gefolgt. Sie hat zum 1. Mai 1996 eine Nationalparkwacht eingerichtet, der fünf Dünenwächter und 15 Zivildienstleistende des Staatlichen Amtes für Insel- und Küstenschutz, der Inselvogt der Insel Memmert und ein Bediensteter des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall in Stade als Mitarbeiter angehören. Das reicht aber zur flächendeckenden Betreuung nicht aus. Deshalb sollten die sich aus der Verwaltungsreform ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden, um die Nationalparkwacht personell zu stärken.

Verwirklichung der Ruhezone

234/96

Schon in der ROTEN MAPPE 1985 (Seite 7) haben wir die Auffassung vertreten, daß die in den §§ 6 bis 9 der Nationalpark-Verordnung genannten Ausnahmen grundsätzlich nur als Übergangsregelungen definiert werden dürfen, die im Laufe der Entwicklung des Nationalparks schrittweise aufzuheben sind. Wir begrüßen es, daß in den letzten Jahren die landwirtschaftliche Nutzung der Salzwiesen großenteils aufgegeben bzw. extensiviert, die Wattenjagd und die Herzmuschelfischerei eingestellt, die Wegeführung verbessert und die Befahrung mit Wasserfahrzeugen eingeschränkt worden sind. Die für die Ruhezone in § 5 Absatz 1 der Verordnung verankerten Schutzbestimmungen sind jedoch noch nicht erreicht. Insbesondere der starke Besucherdruck und die unzureichende Überwachung stehen einer wirklichen Beruhigung entgegen. Hinzu kommen die zahlreichen Ausnahmeregelungen und Freistellungen von Verboten. Derartige naturbeeinträchtigende Aktivitäten sollten auf ein Minimum reduziert werden.

Muschelfischerei

235/96

Einen seit Gründung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ bestehenden und auch heute noch nicht ausgeräumten Konflikt löst die seit Generationen betriebene Wattenfischerei aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Verfahren und der Umfang der Fischerei nachteilig auf den Schutz und die Entwicklung des Nationalparks auswirken. Aus diesem Grund ist 1992 die Herzmuschelfischerei eingestellt worden. Gemäß § 8 Absatz 2 der Nationalpark-Verordnung ist die gewerbliche Miesmuschelfischerei in bestimmten Gebieten der Schutzzone 1 zulässig. Der Rückgang der Miesmuschelpopulation hat die Diskussion über die weitere Genehmigung der Miesmuschelfischerei ausgelöst. Gerade weil diese Muscheln zahlreiche ökologische Funktionen im Wattenmeer erfüllen, ist es erforderlich, Ursachenforschung zu betreiben. Die in der Ministerkonferenz der 6. Trilateralen Regierungskonferenz in Esbjerg 1991 getroffene Vereinbarung, ausreichend große, gleichmäßig über das Wattenmeer verteilte Gebiete festzulegen, in welchen alle Nutzungen und störenden Aktivitäten verboten sind, wird sich aufgrund knapper Haushaltsmittel im niedersächsischen Teil des Nationalparks wohl nicht so schnell verwirklichen lassen.

Schutz der Salzwiesen

236/96

Die Bemühungen um den Schutz der Salzwiesen zeigen sichtbare Erfolge. Es ist gelungen, durch Flächenankäufe die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend einzustellen und mit den Landwirten Nutzungsverträge für die Durchführung von Pflegemaßnahmen abzuschließen. Angesichts knapper Finanzen werden sich die Vorhaben, weitere Flächen in Landesbesitz zu überführen und neue Pflegeverträge abzuschließen, in Grenzen halten. Daher sollte die Landesregierung dafür Sorge tragen, daß gerade auf den landeseigenen Flächen im Deichvorland die Belange des Naturschutzes zukünftig eine gegenüber dem Tourismus und dem Küstenschutz noch höhere Priorität und damit eine den Schutzziele des Nationalparks gerecht werdende Qualität erhalten.

Schutz des Dollart

237/96

Der Schutz des Dollart, insbesondere die Einbeziehung seines niedersächsischen Teils in den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, ist eine Forderung, die wir immer wieder in der ROTEN MAPPE - so auch 1993 (245/93) - vorgetragen haben. Die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1993 (245/93), die Einleitung des förmlichen Verfahrens nach § 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sei für 1994 geplant, ließ uns auf die längst fällige positive Entscheidung hoffen. Doch sie ist bis heute unterblieben. Wir sind uns bewußt, daß die Verhandlungen der Bundesregierung über vertragliche Vereinbarungen zur deutsch-niederländischen Zusammenarbeit die Bemühungen des Landes um einen wirkungsvollen einheitlichen und grenzüberschreitenden Naturschutz im Ems-Dollart-Ästuar hemmen. Ungeachtet dieser Tatsache sollte unserer in der ROTEN MAPPE 1995 (238/95) vorgetragenen Forderung entsprochen und mit der Erstellung eines auf das Nationalpark-Programm abgestimmten naturschutzfachlichen Leitbildes begonnen werden.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Organisation der Denkmalpflege 301/96

Seit Jahren ist es eines unserer besonderen Anliegen, die Organisationsmängel zu beseitigen, an denen die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Verwaltung in Niedersachsen leidet. In der ROTEN MAPPE 1991 (001/91) haben wir uns ausführlich dazu geäußert. Zur Verbesserung der Situation haben wir vorgeschlagen, die unteren Denkmalschutzbehörden sollten sich nach Möglichkeit mit Fachkräften für Denkmalpflege ausstatten und, soweit dies geschehen ist, von der Pflicht zur Beteiligung der Fachbehörde gemäß § 26 Absatz 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befreit sein. Weiter haben wir auf die Unzweckmäßigkeit der 1983 eingeführten Organisationsregelung hingewiesen, nach der sowohl beim Institut für Denkmalpflege (IfD) als auch bei den Bezirksregierungen Fachpersonal vorhanden ist, das sich mit Einzelfällen, also unter Umständen mit demselben Denkmal zu befassen hat.

Am 8. Mai 1996 hat der Niedersächsische Landtag ein Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit beschlossen, dessen Artikel 8 das Zusammenwirken der Denkmalschutzbehörden regelt. Er hat der Empfehlung des Ausschusses für innere Verwaltung entsprochen, § 26 NDSchG wie folgt zu ändern: „Die Denkmalschutzbehörden werden vom Institut für Denkmalpflege bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und beraten. Sie haben dem Institut die Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung rechtzeitig anzuzeigen und in dem erforderlichen Umfang Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren.“ Alle unteren Denkmalschutzbehörden haben nun - ohne Rücksicht auf ihre fachliche Qualifikation - uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis. Aber in Niedersachsen verfügen etwa nur ein Drittel dieser Behörden soweit über Fachpersonal, daß sie der ihnen neu zugewiesenen fachlichen Verantwortung nachkommen können. Ließe man die verbleibenden nicht mit qualifiziertem Personal ausgestatteten Behörden jetzt allein, wären Schäden am Denkmalbestand durch fehlerhafte Entscheidungen von Amts wegen vorprogrammiert. Die Bezirksregierungen müßten dann die Beachtung des NDSchG sicherstellen und hätten derartige Gesetzesverstöße im Rahmen der Fachaufsicht zu verfolgen. Auf diese Weise werden die Träger der unteren Denkmalschutzbehörden jedoch nicht zur Einstellung von Fachpersonal bewogen, so daß dieses Problem weiterhin bestehen bleibt.

Die gewünschten und notwendigen Verbesserungen im Denkmalschutz sind nur durch weitere flankierende Maßnahmen zu erreichen, und zwar durch:

1. Verstärkte Fachaufsicht

Mit der Gesetzesänderung ist nicht nur eine Stärkung der Verantwortlichkeit der Behörden vor Ort eingetreten. Im besonderen Maße ist damit auch die Notwendigkeit einer grundlegenden Neugestaltung der Fachaufsicht verbunden, für deren Ausübung gemäß § 19 NDSchG die vier Bezirksregierungen zuständig sind.

Das IfD wirkt nicht mehr am Genehmigungsverfahren gemäß § 10 NDSchG mit. Es obliegt also allein der Fachaufsicht, neben den bisher schon geprüften rechtlichen und formalen Aspekten

nun auch die Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden in einer neuen, eher fachlich beratenden Weise zu kontrollieren und ggf. auch fachlichen Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Diese nach § 19 NDSchG alte, aber der Änderung des § 26 NDSchG wegen neubelebte Verantwortung erfordert andere und erheblich intensivere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den Bezirksregierungen sowie eine neue Qualität des fachlichen Austausches mit der beratenden Fachbehörde. Die Fachaufsicht wird sich in Anbetracht der Personalsituation darauf beschränken müssen, Fehler bei oder im Vorfeld von Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden zu vermeiden. Deshalb werden die über kein Fachpersonal verfügenden Behörden einer besonders intensiven, beratend wirkenden Aufsicht zu unterstellen sein. Dagegen können die fachlich gut ausgestatteten weitgehend selbständig handeln und von sich aus verantwortungsbewußt über zusätzlichen Beratungsbedarf entscheiden.

Wir wiederholen unsere in der ROTEN MAPPE 1994 (302/94) erhobene Forderung, die Bezirksregierungen ausreichend mit Fachpersonal auszustatten, damit die Fachaufsicht so intensiv wahrgenommen werden kann, wie dies geboten und in anderen Verwaltungszweigen üblich ist. Dies ist nur erreichbar, wenn die bisher beim IfD als Bezirkskonservatoren eingesetzten Bediensteten (je zwei pro Regierungsbezirk) zukünftig den oberen Denkmalschutzbehörden zur Verfügung stehen.

2. Gezielte Fortbildung

Angesichts der kommunalen Finanzsituation kann die weitere Einstellung von Fachpersonal im Regelfall nicht gefordert werden. Daher ist eine gezielte, die spezifischen Erkenntnisse der Fachaufsicht berücksichtigende Fortbildung zu entwickeln. Zuständig für die Fortbildung ist gemäß § 21 NDSchG das IfD. Um den erkannten Defiziten in der Qualifikation des Personals der unteren Denkmalschutzbehörden wirkungsvoll begegnen zu können, müssen die bisherigen Aktivitäten der Fachbehörde erheblich verstärkt werden. Unsere jahrelange Forderung, das IfD möge sich der praxisnahen Schulung und der Herausgabe von Arbeitshilfen annehmen, ist noch immer nicht in dem gewünschten Umfang erfüllt. Die bisher fachlich und personell unterstützte Fortbildung von Architekten auf dem Gebiet der Denkmalpflege im Rahmen von Seminaren der Architektenkammer Niedersachsen verfolgt naturgemäß andere Zielsetzungen als die hier erforderliche Ausbildung von Behördenmitarbeitern. Sie müßte deshalb in diesem Zusammenhang auf ihre Priorität überprüft werden, falls beim IfD personelle Probleme zu verzeichnen sind. Eine größere Effizienz und Praxisnähe ließe sich auch erreichen, wenn die Landesdenkmalbehörden gegenseitige Vorbehalte aufgeben, neue Umgangsformen im Zusammenwirken entwickeln und regelmäßig Denkmalpflegefachpersonal aktuellen Erfordernissen entsprechend austauschen.

Die gesetzgeberische Entscheidung erfordert schnellstens die notwendige inhaltliche Ausdifferenzierung der Gesetzesänderung in Form von Erlassen und Richtlinien, damit sich der derzeit offenbar völlig unregelmäßige Zustand nicht zu Lasten der Erhaltung von Baudenkmalen auswirkt. Den jetzt vorgelegten Richtlinienentwurf des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur halten wir aufgrund seiner vielfältigen Vorbehalte und weitgehenden fachlichen Einschränkungen für nicht geeignet, den Denkmalschutz in Niedersachsen zu verbessern. Er belebt die in der jüngsten Gesetzesänderung gerade

erst abgeschaffte Pflicht zur Einvernehmens-/Benehmensherstellung mit dem IfD faktisch von neuem und macht die vom Landtag gewollte Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes rückgängig. Auch die aus der Gesetzesänderung möglichen Rationalisierungspotentiale für Verwaltungsaufgaben werden nicht mehr ausnutzbar sein, weil das Risiko für Fehlverhalten allein den unteren Denkmalschutzbehörden aufgebürdet wird. Die Pflicht zur Ahndung und Bestrafung durch die Fachaufsicht verbleibt bei den Bezirksregierungen, die diese Aufgabe jedoch nicht wahrnehmen können, wenn ihnen, wie dem Vernehmen nach geplant, Personal entzogen wird. Das IfD kann bei einer derartigen Rollenverteilung unbehelligt die Belange der Denkmalpflege als „reine Lehre“ in der Öffentlichkeit vertreten. Solche Abhängigkeiten und Funktionszuweisungen schreiben den bisher die niedersächsischen Verhältnisse unerträglich belastenden Konflikt im Miteinander der Denkmalbehörden für die Zukunft fest. Daß im Zusammenspiel von Fach- und Schutzbehörden nicht zwingend derartige Defizite auftreten müssen, zeigt die Naturschutzverwaltung. Die hier vorhandenen partnerschaftlichen Umgangsformen dürfen zwischen den Denkmalbehörden nicht weiter verhindert werden.

Wir bitten die Landesregierung dringend, für geeignete Erlasse und Richtlinien zu sorgen, damit Denkmalschutz in Niedersachsen nach einheitlichen Regeln und nach gleichen Maßstäben betrieben wird.

Denkmalpflege: Schnittstelle von Praxis und Forschung 302/96

Seit 1993 verfolgen wir mit besonderer Wachsamkeit die Bemühungen der Landesregierung, die Denkmalpflege durch Weiterführung einer „Leitstelle Küstenländer (West)“ zusätzlich zu unterstützen. Die in der augenblicklich prekären Haushaltssituation liegenden Hindernisse sind sicher schwer zu überwinden. Sie sollten indes eher Anlaß zu unkonventionellen Überlegungen als zu phantasielosen Sparmaßnahmen sein. Die die wichtige Kulturaufgabe Denkmalpflege gegenwärtig belastenden Schwierigkeiten haben sich nicht zufällig eingestellt. Sie sind entstanden, weil die Landesregierung seit 1978, seit der Absolvierung der seinerzeit längst überfälligen Fleißarbeit „Denkmalschutzgesetz“ eine ehrliche Analyse der Verhältnisse peinlich vermieden hat. Die Aktivitäten erschöpften sich großenteils in organisatorischen Planspielen und Personalentscheidungen.

Eine wirksame •Denkmalpflege setzt engagierte Denkmaleigentümer - privat wie öffentlich - voraus. Sie verlangt nach sachverständigen Partnern bei Handwerkern, Restauratoren, Architekten und Planern. Sie baut schließlich auf einer angewandten Forschung auf, die die Wissenslücken zwischen historischer und moderner Technologie schließt.

Damit sind die Aufgabenfelder beschrieben:

- Information der Eigentümer und der Öffentlichkeit, um das Fundament für das öffentliche Interesse zu legen,
- Aus- und Weiterbildung aller an der Praxis Beteiligten, um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern,
- Forschung, um die notwendigen Vorkenntnisse und Instrumente bereitzustellen.

Auf diesen Sektoren ist das Institut für Denkmalpflege (IfD) als handelnde oder vermittelnde Einrichtung gefragt. Da es im Vollzug des gesetzlichen Denkmalschutzes gefordert ist, entsteht eine Konkurrenz zwischen fachlichen und gesetzlichen

Aufgaben. Dies überfordert die Leistungsfähigkeit der Denkmalfachbehörde. Der notwendige Ausbau des IfD ist 1979 mit Elan begonnen, mit Rücksicht auf schlechte Konjunkturlagen indes immer wieder gebremst worden und hat sich schließlich sogar rückläufig entwickelt. Man muß dabei wissen, Zuwendungsmittel zur Unterstützung der Denkmaleigentümer sind nicht für den notwendigen Vorlauf an Grundsatzforschung, Denkmalpflegelehre oder Publizistik ausgesetzt. Glücklicherweise haben sich immer wieder Sponsoren gefunden, das Defizit zu mildern. Zu nennen sind die Arbeitsverwaltung, das Bundesministerium für Forschung und Technologie, das Bundesumweltamt, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die Bundesstiftung Umweltschutz, die Niedersächsische Sparkassenstiftung usw.

Was allen diesen Initiativen, so eminent wichtig sie auch sind, abgeht, ist die für denkmalpflegerische Arbeit wichtige Kontinuität, die nur durch Dauerlösungen zu erzielen ist. In Bayern ist es beneidenswerterweise gelungen, die Voraussetzungen hierfür durch eine gut ausgestattete Fachbehörde zu schaffen. Baden-Württemberg hat über Jahre einen Sonderforschungsbereich an der Universität Karlsruhe entwickelt; angesichts zeitlicher Begrenzung eine Halbzeit mit inzwischen hohem Gewinn. Wenn sich Rheinland-Pfalz und Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Unterhaltung gemeinsamer Forschungseinrichtungen zusammentun, sollte endlich auch das Projekt der Denkmalfachbehörden von Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die gleiche fachliche Dringlichkeit haben. Die letztgenannten Länder können sich zur Zeit glücklich schätzen, im „Deutschen Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege Propstei Johannesberg, Fulda e.V.“ und im Bund bis Ende 1997 Sponsoren gefunden zu haben.

Für die fernere Zukunft kann es allerdings kaum mehr ausreichen, eine solche Einrichtung für „wünschenswert“ zu erklären - wie es die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1995 (303/95) tut - und damit weiter aufzuschieben. Die Vielzahl verwandter Bestrebungen macht deutlich, daß es sich um ein gemeinsames Anliegen der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Bundesländer handelt. Was ist naheliegender, als eine derartige Gemeinschaftsaufgabe auch als solche zu akzeptieren, denn sie schafft die Voraussetzungen, daß bei der Bearbeitung anstehender Forschung sparsamer gewirtschaftet werden kann durch

- Vermeidung von Doppelarbeit,
- Intensivierung von Wissenstransfer von Baustelle zu Baustelle,
- sparsame Beschaffung teurer Apparaturen,
- Möglichkeiten des Austausches,
- zentrale Informationshaltung und
- zentrale Kommunikation mit in- und ausländischen Einrichtungen verwandter Aufgabenstellung.

Das bedrängte Schicksal der „Leitstelle Küstenländer (West)“ belegt, daß die finanziellen Ressourcen eines oder mehrerer Bundesländer nicht ausreichen, selbst eine bescheiden dimensionierte Arbeitsstelle zu tragen.

Es bleiben zwei Möglichkeiten:

1. Das Land entschließt sich, aus eigenen Kräften die anvisierte Lösung eines „Norddeutschen Instituts für Denkmalerhaltung e. V.“ zügig voranzutreiben, um den Verlust der bestehenden Einrichtung und ihrer inzwischen gesammelten Erfahrung zu verhindern. Hierzu gibt die WEISSE MAPPE 1995 (303/95) wenig Hoffnung. Dies belegt auch die inzwischen bekanntgewordene Reaktion des Finanzministeriums, das in Verkenning der Lage einen Beitritt des Landes von Stellenkürzungen im Institut für Denkmalpflege abhängig macht.

2. Das Land entschließt sich, die von der projektierten Leitstelle zu verrichtende Arbeit als Gemeinschaftsaufgabe der Länder in einer zu gründenden Einrichtung zu akzeptieren, initiativ im Rahmen der Kultusministerkonferenz zu propagieren und auf diesem Weg die Schließung der eklatanten Lücke in der Denkmalpflege Niedersachsens zu erreichen. Daß dieser Weg der wirtschaftlichste wäre, haben wir oben bereits angedeutet.

Da es sich bei dem vorgeschlagenen Institut um eine Einrichtung der Forschung und Dokumentation im Rahmen einer angewandten Wissenschaft Denkmalpflege handelt, kann die vorgegebene Kulturhoheit der Länder nicht im Wege stehen, bleiben doch alle Entscheidungen im gesetzlichen Rahmen des Denkmalschutzes außerhalb der neugeschaffenen Kompetenz. Taktisch würde sich aus dieser Gründung eine Klärung der Zusammenarbeit von Facheinrichtungen im europäischen und internationalen Feld zugunsten der Länder ganz nebenher ergeben.

Der Niedersächsische Heimatbund wird entsprechende Schritte des Landes, wo immer angesagt, mit Nachdruck unterstützen. Er erwartet eine Beendigung der bisher beobachteten, gegenüber der Denkmalpflege nicht länger vertretbaren Untätigkeit.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Fischerhäuser in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont 303/96

Seit 16 Jahren weisen wir - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1994 (315/94) - auf den beklagenswerten, inzwischen noch erbärmlicheren baulichen Zustand und die dringend erforderliche Erhaltung der Fischerhäuser hin. Die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (315/94), eine positive Entscheidung sei noch in diesem Jahr zu erwarten, ließ uns hoffen. Doch sie steht noch immer aus. Da sich die Situation weiter verschlechtert hat, bitten wir die Landesregierung dringend, auf den Landkreis einzuwirken, damit der drohende Verfall noch abgewendet werden kann.

Wehrkirchenanlage in Weißenborn, Gemeinde Gleichen, Landkreis Göttingen

304/96

Die auf einem steilen Bergsporn oberhalb des Altdorfes gelegene Kirchhofsburg mit ihrer in größeren Teilstücken erhaltenen rund fünf bis sechs Meter hohen Ringmauer, einem vorgelegerten Wehrgraben und drei weiteren Außenwällen ist für das südniedersächsische Bergland einzigartig. Nach jahrelangen Bemühungen ist es nun gelungen, dem weiteren Verfall dieses Kulturdenkmals Einhalt zü'geben. Besonders beachtenswert ist, daß sich neun Geldgeber gefunden haben, um eine umfassende Mauerwerkssanierung und Pflegemaßnahmen auf den Wall- und Grabenanlagen durchzuführen. Das ist ein gutes Beispiel verständnisvollen Handelns.

Sanierung des St. Annenhauses, Stadt Goslar

305/96

Das im 15. Jahrhundert als Hospital erbaute und im wesentlichen in der ursprünglichen Form erhaltene St. Annenhaus ist ein aus sozialgeschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Sicht hochrangiges Kulturdenkmal. Wir freuen uns, daß die Stadt die zur Erhaltung und Sicherung erforderlichen Restaurierungsmaßnahmen nun zu einem erfolgreichen Abschluß bringen konnte. An der Maßnahme hat sich der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds finanziell beteiligt.

Bismarckturm in Oberg, Landkreis Peine

306/96

Über eine lobenswerte denkmalpflegerische Maßnahme können wir aus Oberg, Gemeinde Lahstedt, berichten. Nach jahrelangen Verhandlungen ist es dem „Heimat-Verein Oberg e. V.“ gelungen, den 1915 errichteten und unter Denkmalschutz stehenden Bismarckturm detailgetreu zu restaurieren und unter seine Obhut zu nehmen. Die hohen Besucherzahlen zeigen, das auf dem höchsten topographischen Punkt des Landkreises, dem Lahberg, stehende Bauwerk wird gern als Aussichtsturm genutzt.

Dieses große ehrenamtliche Engagement sollte für viele Vorbild sein.

Michaelskapelle in Bethen, Landkreis Cloppenburg

307/96

Fährt man von Norden kommend in die Stadt Cloppenburg, so wird der Blick von einem Bauwerk mit außergewöhnlichen Gestaltungselementen angezogen. Es ist die in den 60er Jahren erbaute Michaelskapelle. Für uns ist es von Interesse zu erfahren, welche Kriterien ausschlaggebend waren, diese unter Denkmalschutz zu stellen.

Kapelle St. Spiritus, Stadt Einbeck

308/96

In der ROTEN MAPPE 1991 (310/91) haben wir auf die zur Behebung der tiefgreifenden Schäden erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an der Kapelle aufmerksam gemacht. Dankenswerterweise hat die Landesregierung, wie in der WEISSEN MAPPE 1991 (310/91) angekündigt, finanzielle Hilfen geleistet. Inzwischen ist die Restaurierung der West- und der Nordfassade abgeschlossen. Die in diesem Jahr anstehenden Arbeiten an der nach Nordosten gerichteten Seite werden sich nur verwirklichen lassen, wenn das Land und denkmalpflegerische Maßnahmen unterstützende Einrichtungen die beantragten Zuschüsse bewilligen.

Denkmalpflegerische Maßnahmen der Klosterkammer Hannover

309/96

Das große denkmalpflegerische Engagement der Klosterkammer Hannover um die Erhaltung der unter ihrer Obhut stehenden Klöster und Stifte ist ein ständig wiederkehrendes Thema unserer ROTEN MAPPE. Auch in diesem Jahr wollen wir ihr erfolgreiches Wirken anerkennend hervorheben und zugleich aufzeigen, wie vielfältig die durchgeführten Maßnahmen sind.

Mit der 800jährigen Geschichte des **Klosters Marienwerder**, Landeshauptstadt Hannover, ist die Kranken- und Altenpflege eng verbunden. Rechtzeitig zum Jubiläum ist es gelungen, durch Umbauarbeiten das Pflegeheim zu erweitern. Termingerech zur 750-Jahr-Feier des **Stiftes Börstel**, Landkreis Osnabrück, zeigt sich die instandgesetzte Abteifassade wieder in ihrer ursprünglichen architektonischen Gliederung und Farbgebung. Archivrecherchen und Befunderhebungen, die dieser Sanierungsmaßnahme vorausgegangen waren, haben sich auch bei der Restaurierung des **Klosters Mariensee**, Landkreis Hannover, als besonders wertvoll erwiesen und darüber hinaus neue Erkenntnisse erbracht. Den nunmehr sorgfältig restaurierten, bisher Baumeister Hase zugeschriebenen Kirchenraum hat der Landbaumeister Steffen geschaffen. Bei Restaurierungsarbeiten in der **Klosterkirche Wennigsen**, Landkreis Hannover, sind mit Bedacht bauhistorische Details und neue Bauteile eindeutig voneinander getrennt worden und als solche auch für den interessierten Laien erkennbar. Dank finanzieller Unterstützung durch das Land und den „Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.“ konnte die Sanierung des ehemaligen Kapitularinnenhauses Nr. 3 auf dem Gelände des **Stiftes Bassum**, Landkreis Diepholz, durchgeführt werden. Wir hoffen, es gelingt, die in vier Abschnitten geplante Restaurierung der stark gefährdeten Wandmalereien in der **Stiftskirche Fischbeck**, Landkreis Hameln-Pyrmont, für die umfangreiche Untersuchungen vorliegen, zu einem ebenso erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Kloster St. Marienberg in Helmstedt

310/96

Viele Klöster nennen wertvolle Paramente ihr eigen. Über die kostenintensive Restaurierung dieser textilen Gegenstände für gottesdienstliche Zwecke, die sich im Kloster St. Marienberg befinden, haben wir vor zehn Jahren in der ROTEN MAPPE 1986 (315/86) berichtet. Nach der Konzeption einer Ausstellung in der „Schatzkammer“ des Konventgebäudes ist hier vor zwei Jahren mit der systematischen Ordnung der Archivalien begonnen worden. Heute erfaßt eine dreibändige Dokumentation mehr als 2000 Einzelstücke. Wenn die wissenschaftliche Bearbeitung in Kürze zum Abschluß gebracht ist, verfügt das Kloster über ein in Deutschland einzigartiges Paramentenarchiv. Wir begrüßen diese Maßnahme sehr.

Friederikenkapelle in Bad Rehburg, Landkreis Nienburg

311/96

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat damit begonnen, Schäden an der von König Ernst August errichteten Kapelle zu beseitigen. Mit finanzieller Unterstützung durch das Land und die Klosterkammer Hannover ist es gelungen, die Standsicherheit des Dachreiters wiederherzustellen und Risse am Portal zu schließen. In einem zweiten Bauabschnitt soll das Bruchsteinmauerwerk des Kirchenschiffs verputzt werden. Wir hoffen auf einen erfolgreichen Abschluß dieser Maßnahme.

St. Nikolai-Kirche zu Alfeld, Landkreis Hildesheim

312/96

Dank der Bereitstellung von Landesmitteln ist es der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in den vergangenen Jahren gelungen, an dieser das Stadtbild beherrschenden Kirche den Ostgiebel sowie einen Teil der Südfassade des Kirchenschiffs einschließlich der Steinbergkapelle instandzusetzen. Wir würden es begrüßen, wenn für die Fertigstellung der Südfassade weitere finanzielle Hilfen gewährt werden.

Historische Orgeln

313/96

Die Instandsetzung historischer Orgeln ist Teil des denkmalpflegerischen Engagements der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Klosterkammer Hannover.

Ein besonders wertvolles Instrument ist die im frühen 17. Jahrhundert für die Schloßkirche in Wolfenbüttel erbaute und heute die Ev.-luth. Kirche in Clauen, Landkreis Peine, schmückende Orgel. Bestandsgefährdende Veränderungen haben eine sorgfältige Sanierung unumgänglich gemacht. Wir freuen uns, daß die Restaurierung dieses klingenden Beispiels hoher Orgelbaukunst erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Bei der 1990 vorgenommenen Wiederherstellung der Orgel in Düderode, Landkreis Northeim, ist seinerzeit aus Kostengründen auf die farbliche Gestaltung des Instruments verzichtet worden. Untersuchungen haben ergeben, daß die bisher aufgetragenen Farben aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung die Substanz von Prospekt und Gehäuse gefährden. Wenn es sich auch nur um eine einfache Orgel in einer kleinen Dorfkirche handelt, sollte mit den erforderlichen Arbeiten bald begonnen werden. Dies ist erfreulicherweise an der Orgel in der Klosterkirche St. Marien des Klosters Mariensee, Landkreis Hannover, geschehen.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Gartendenkmalpflege in Niedersachsen

314/96

Aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten, insbesondere aber durch die historische Entwicklung in den Traditionsländern, die vor 50 Jahren zur Bildung des Landes Niedersachsen beigetragen haben, gibt es in unserem Land einen reichen Schatz historischer Gärten und Parks. Sie verkörpern in einzigartiger Weise den Dreiklang von Geschichte, Natur und Kultur. Gartenkünstler haben es verstanden, Materialien, Formensprache und Nutzungsbedürfnisse für eine im Sinne ihrer Zeit attraktive Freiraumgestaltung zu nutzen. So ist eine Gartenvielfalt entstanden, die Beispiele für nahezu jede Gestaltungsphase und jeden Gestaltungstyp gibt. Sie reicht vom Park einer fürstlichen Residenz über den Kurpark bis hin zum ländlichen Garten und Hausgarten.

Die meisten Menschen empfinden die Schönheit der Gärten und Parks. Nur wenige begreifen jedoch, daß sich ihre Nutzungsansprüche an der Notwendigkeit messen müssen, die Anlagen zu erhalten. Auch finden künstlerische Qualität und historische Bedeutung viel zu selten die gebührende Anerkennung. Erst das Wissen um die Besonderheiten eines Garten oder Parks, mit dem sie sich identifizieren, wird dazu beitragen, daß sie für alle erforderlichen Erhaltungs- und Veränderungsmaßnahmen das erforderliche Verständnis aufbringen. Von dem Bewußtsein der Bevölkerung um die Problematik hängt die Akzeptanz und der Erfolg der Gartendenkmalpolitik entscheidend ab.

Die seit 1991 im Institut für Denkmalpflege (IfD) konsequent betriebene Gartendenkmalpflege erfüllt den gesetzlichen Auftrag, wenn auch mit nur bescheidener Ausstattung an Personal und Sachmitteln. Maßnahmen an historischen Gärten und Parks finden hier die nötige fachliche Begleitung. Theoretische Arbeiten zu Objekten und Themen der Gartenkunst werden umfassend dokumentiert. Mittlerweile kann über eine große Zahl an Ergebnissen und Informationen verfügt werden, die der Arbeit im Land zugute kommen. Es hat sich als richtig herausgestellt, diese zentrale Sammlung zu führen und fachlich auszuwerten. So können bei neuen Maßnahmen positive wie negative Erfahrungen, neue wissenschaftliche Überlegungen und Auffassungen sowie Informationen zu Standards und technischen Möglichkeiten direkt an Beteiligte weitergegeben werden.

Um die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Gartendenkmalpflege ist es in Niedersachsen schlecht bestellt. Das Lehrgebiet Gartenkunst und -denkmalpflege an der Universität Hannover ist seit Jahren vakant. Doch nicht nur dieses Defizit hat deutliche Folgen. Die Behandlung der Gartenkunst in anderen Disziplinen führt zu laienhaften Ergebnissen.

Daher bitten wir die Landesregierung dringend, den Lehrstuhl am Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur endlich wieder zu besetzen. Darüber hinaus ist es dringend geboten, Leitlinien aufzustellen, um dem Verlust und Verfall weiterer Anlagen wirkungsvoll entgegenzutreten. Die darin getroffenen Regelungen sollten neben dem Objektschutz und den erforderlichen Maßnahmen auch die Nutzungsanforderungen berücksichtigen.

Herrenhäuser Gärten, Landeshauptstadt Hannover 315/96

Die Herrenhäuser Gärten sind in ihrer Gesamtheit ein einzigartiges Kulturdenkmal. Ihr besonderer Rang im europäischen Kontext steht außer Diskussion. Das Ineinandergreifen von gärtnerischen und technischen Aspekten -- in der Verbindung von Großem Garten, Wasserkunst und Ernst-August-Kanal - und das in den einzelnen Gärten dokumentierte Naturverständnis unterschiedlicher Epochen machen sie zu einem vorzüglichen Exponat, das Motto „Mensch-NaturTechnik“ der Weltausstellung EXPO 2000 darzustellen. Was wir jedoch vermissen, ist eine gezielte, den heutigen Standards im Umgang mit derartigen Kulturleistungen entsprechende Vorbereitung des Ausstellungsobjektes auf dieses große Ereignis. Das Thema haben wir schon in der ROTEN MAPPE 1994 (327/94) angesprochen. Doch leider gibt es bisher keinen

nachhaltigen Erfolg. Wir vermuten, die Ursache hierfür liegt nicht nur bei den zuständigen Behörden, sondern - viel schlimmer - in der mangelnden ernsthaften Zusammenarbeit.

Über erste Ansätze dringender Instandsetzungen im Georgengarten und an der Kanalschleuse freuen wir uns. Sie können jedoch nicht über die vorhandenen Schwierigkeiten bei der längst überfälligen Aufstellung eines adäquaten und abgestimmten Gesamtkonzeptes und seiner Durchführung hinwegtäuschen. Der gegenwärtige Zustand der Herrenhäuser Gärten ist in vielen Bereichen eines derartigen Kulturdenkmals unwürdig.

Wir wären glücklich, wenn das Land auf die Landeshauptstadt Einfluß nehmen und helfen könnte, die vorhandenen Defizite zu beseitigen.

Schloßpark Wrisbergholzen, Landkreis Hildesheim 316/96

Nach dem bedauerlicherweise gescheiterten Vorhaben, in Wrisbergholzen eine Landesmusikakademie einzurichten, darf die Erhaltung des gartenbau- und kunstgeschichtlich außerordentlich wertvollen Schloßparks nicht aus der Diskussion geraten. Wie hoch seine Bedeutung eingeschätzt werden muß, hat sich kürzlich auf einem Treffen von Fachleuten der Gartendenkmalpflege gezeigt. Sie waren bereit, der Parkanlage einen nationalen Rang zuzubilligen. Das sollte in Niedersachsen Gehör finden. Wir meinen, es ist dringend geboten, Lösungsmöglichkeiten zur Rettung dieses überregional bedeutsamen Zeugnisses deutscher Gartenarchitektur zu finden. Eile ist geboten.

Park auf dem Ohrberg, Landkreis Hameln-Pyrmont 317/96

Ein herausragendes Beispiel für die träumerisch sehnsüchtige Landschaftsgartengestaltung des frühen 19. Jahrhunderts bildet der Park auf dem Ohrberg. Die hohe künstlerische Qualität und die beachtliche historische Bedeutung dieses Denkmals sind auch heute noch immer gegeben, obwohl seine Betreuung bereits in den 60er Jahren an Intensität verlor. Dank einer mündlichen Absprache zwischen dem Eigentümer, dem Landkreis, der Gemeinde Emmerthal und der Stadt Hameln über eine gemeinsame Pflege konnte seit 1979 dem natürlichen Verfall und der sukzessiven Zerstörung Einhalt geboten werden. Doch trotz des attraktiven Erscheinungsbildes sind deutliche Schäden an der Substanz zu verzeichnen und Störungen

des Wechselspiels zwischen Park und umgebender Landschaft festzustellen. Daher ist es dringend geboten, die Pflege zu intensivieren und vor allem auf eine fachlich fundierte Basis zu stellen. Da viele Informationen über das Gartendenkmal bereits aufgearbeitet worden sind, ist die Aufstellung eines Parkpfliegewerks nicht notwendig. Ziel sollte es sein, eine fachlich fundierte Pflegeanleitung zu erarbeiten, die den Nichtfachleuten einmalige Maßnahmen sowie saisonale Pflegegänge erläutert.

Wir appellieren an den Landkreis und die kommunalen Gebietskörperschaften, die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes zu fördern und dafür Sorge zu tragen, daß dieses bedeutende Kulturdenkmal nicht zu einem Naherholungsgebiet verkommt.

Schloß und Park Ringelheim, Stadt Salzgitter

318/96

Das ehemalige Klostergebäude, das zu einem Krankenhaus umgenutzte sog. Schloß Ringelheim und der dazugehörige gut, gepflegte Landschaftsgarten sind von hoher kultureller Bedeutung. Wie wir gehört haben, soll das Anwesen veräußert werden. Für uns stellt sich die Frage, wie nun die weitere Unterhaltung der Kulturdenkmale über die erfahrungsgemäß unzureichenden Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes finanziell und praktisch abgesichert werden soll. Wir hoffen auf eine überzeugende Antwort.

Schloßgarten in Oldenburg

319/96

Um diesen landeseigenen Schloßgarten ist es nur scheinbar gut bestellt. Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist von Jahr zu Jahr eine zunehmende Zerstörung dieses Gartendenkmals durch Fehlverhalten der Bürgerinnen und Bürger zu beklagen. Sie mißbrauchen die Wege als bequeme Verkehrsverbindung und nutzen den Garten intensiv als Erholungsgrün. Es ist vornehmlich Aufgabe der Stadtplanung, für Abhilfe zu sorgen. Wir meinen, das Land sollte auf Entscheidungen drängen, wie einer derartigen Übernutzung möglichst schnell Einhalt geboten werden kann.

UMNUTZUNG ALTER BAUSUBSTANZ

Grundsätzliches

320/96

Wir wissen uns mit der Landesregierung einig, daß gerade im ländlichen Raum die Umnutzung von Gebäuden für nicht-landwirtschaftliches Wohnen und Arbeiten von großer Wichtigkeit ist. In der ROTEN MAPPE 1995 (324/95) haben wir ein Bündel von Maßnahmen vorgeschlagen, das darauf abzielt, insbesondere jungen Familien das Wohnen auf dem Lande zu ermöglichen. Zur Problembewältigung reicht es nicht aus, Umnutzungen beispielhaft in einer Fibel vorzustellen und in Dorf-erneuerungsplänen zu behandeln. Zukünftig bedarf es einer stärkeren Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts und einer inhaltlichen Ausfüllung des rechtlich vorgegebenen Rahmens.

Eine zielgruppenorientierte Vermarktung leerstehender Gebäude ist das geeignete Instrument, dem Verlust historischer Bausubstanz wirkungsvoll entgegenzutreten. Vorbilder hierfür gibt es in Baden-Württemberg, Hessen und anderen Bundesländern. Auch in Niedersachsen haben die oberen Denkmal-schutzbehörden überregional und regelmäßig Informationen zu verkäuflichen Baudenkmalen in Form einer „Denkmalbörse“ für Kaufinteressierte erarbeitet und herausgegeben. Wir bedauern sehr, daß dies heute nicht mehr der Fall ist. Mit diesem Verzicht verschlechtert die staatliche Denkmalpflege die Aussichten, insbesondere bei Anträgen auf Abbruch von Kulturdenkmalen, rasch einen möglichen Käufer zur Rettung des bedrohten Baudenkmals zu finden. Derartige Informationen sind erfahrungsgemäß auch geeignet, in der Bevölkerung das Interesse für die Denkmalpflege zu wecken.

Die Landesregierung sollte die Wiederbelebung einer „Denkmalbörse“ auf den Weg bringen. Wir sind bereit, eine derartige Aktion nach Kräften zu unterstützen.

Schloß Oldershausen, Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim

321/96

Sorge bereitet uns seit Jahren das Schloß Oldershausen. Da es noch immer nicht gelungen ist, es einer angemessenen Nutzung zuzuführen, scheint es dem Verfall preisgegeben zu sein. Damit wäre auch das Ende des ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Schloßparks besiegelt. Wir hoffen sehr, die Landesregierung sieht eine Möglichkeit, den Verlust abzuwenden.

Herrenhaus Sudweyhe, Landkreis Diepholz

322/96

Seit zehn Jahren bemüht sich der Landkreis um ein Nutzungs- und Sanierungskonzept für das Herrenhaus. Bedauerlicherweise ist es bisher nicht gelungen, einen Nutzer für das ca. 600 qm große Objekt zu finden. Aufgrund der prekären Finanzlage ist es dem Landkreis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Gelder für eine erneute Notsicherung, geschweige denn die für die Restaurierung benötigte Summe von 4 bis 5 Mio. DM aufzubringen. Damit ist der Verlust eines für den Landkreis einzigartigen Kulturdenkmals besiegelt. Wir hoffen sehr, wir müssen uns damit nicht abfinden.

Alter Schafstall des ehemaligen Rittergutes Groß Brunsrode, Landkreis Helmstedt

323/96

Der westlich des Herrenhauses gelegene alte Schafstall ist ein mächtiger Fachwerkbau mit hohem Krüppelwalmdach. Das Gebäude steht seit geraumer Zeit leer. Es schien dem Verfall preisgegeben zu sein. Wir freuen uns, daß es dem Landkreis nun gelungen ist, einen Käufer zu finden, und hoffen, die geplante Umnutzung zu fünf Wohneinheiten wird nicht mit all-zugroßen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sein.

Umnutzung des ehemaligen Zeughauses in Stade

324/96

Die Stadt hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, das 1698 erbaute und seit langem leerstehende Zeughaus einer attraktiven Nutzung zuzuführen, die Vergangenheit und Gegenwart lebendig und zukunftsorientiert verbinden soll. Dabei ist vorgesehen, insbesondere die historische Tiefendimension aus der gerade abgeschlossenen Grabung der Stadtarchäologie einzubeziehen. Wir haben auf diese Maßnahme in der ROTEN MAPPE 1993 (335/93) hingewiesen. Inzwischen konnte die jahrhundertealte Nachricht, einer der Erzbischöfe von Bremen sei im Chor der Stader Kirche bestattet worden, bestätigt werden. Die Gruft des resignierten Erzbischofs Gottfried ist unmittelbar vor dem Altar gefunden worden. Beim Umbau des Zeughauses werden in einem Kellergeschoß die Krypta der St.-Georgs-Kirche und die Gruft des ehemaligen Landesherrn erhalten bleiben und den Mittelpunkt einer stadthistorischen Präsentation bilden.

Wir begrüßen diese vorbildliche Initiative der Stadt.

TECHNISCHE DENKMALE

Der Stichkanal Osnabrück

325/96

Der Stichkanal Osnabrück ist das letzte Zeugnis aus der 1. Kanalbauphase zu Beginn unseres Jahrhunderts. Er zeichnet sich durch gleichartige, individuell ausgestaltete Bogenbrücken in Stahl-Fachwerkkonstruktion aus. Sie bilden im Zusammenhang mit dem Kanal, den Auflagern samt Steinmauern, der überwiegend erhaltenen Fahrbahnpflasterung und der zum Teil originalen Randbepflanzung mit Weißdorn- und Ahornhecken ein seltenes und qualitativvolles Ensemble von beeindruckender Geschlossenheit. Diese Besonderheiten waren Anlaß zur Unterschutzstellung nach § 3 Absatz 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Die Ausweisung umfaßt die gesamte Kanalstrecke zwischen Mittellandkanal (Strom km 30.567) und den Spundwänden des Piesberger Hafenbeckens mit den Kanalbrücken 71 bis 81 zwischen den Strom km 0.676 und 11.012. Ungeachtet dieser Tatsache soll der Stichkanal auf 6 km Länge ausgebaut werden. Wir haben große Zweifel, daß diese kostenintensive Maßnahme wirklich erforderlich ist. Um die Beeinträchtigung der durch den Kanal und seine Brücken geprägten Kulturlandschaft so gering wie möglich zu halten, sollte dem Bau weiterer Ausweichbuchten der Vorzug gegeben werden.

MÜHLEN

Mühlenrestaurierung in Niedersachsen

326/96

Dank zahlreicher Einzelinitiativen ist es in den letzten zehn Jahren gelungen, Mühlen durch Wiederherstellung und Nutzung vor dem fortschreitenden Verfall zu bewahren. Doch sind infolge unsachgerechter Erneuerungsarbeiten immer häufiger Sanierungsfehler zu beklagen. Daher sehen wir uns veranlaßt, in dieser ROTEN MAPPE die Ursachen näher zu beleuchten.

An erster Stelle stehen bautechnische und denkmalpflegerische Mängel. Sie sind begründet durch ungeeignete und fachlich nicht genügend qualifizierte Architekten, Ingenieure und

Handwerker. Wie dringend es geboten ist, daß Handwerker die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten wiedererlangen, zeigt sich an der unsachgemäß durchgeführten Restaurierung der Holländermühlen in Nienburg, Lintig und Worpswede. Die Handwerkskammern sollten sich nicht länger sträuben, das Mühlenbau-Handwerk wieder in die Handwerksrolle aufzunehmen. Hinzu kommt die Inkompetenz unterer Denkmal-schutzbehörden. Gravierende Folgen haben wir schon in der ROTEN MAPPE 1994 (330/94) am Beispiel Ölmühle Ostental in Melle, Landkreis Osnabrück, beklagt. Sie zeigen sich auch an der Bothmerschen Mühle in Gilten - dem einzigen Galerieholländer im Landkreis Soltau-Fallingb., für deren Restaurierung wir uns in der ROTEN MAPPE 1988 (363/88) eingesetzt haben. Wir hoffen sehr, derartige Mängel werden die anderen, augenblicklich im Landkreis laufenden Sanierungsmaßnahmen an der Bockwindmühle in Rethem und der Sprengeler Windmühle in Neuenkirchen nicht zur Folge haben.

Ein besonders negatives Beispiel einer unter der Fachaufsicht der staatlichen Denkmalpflege historisch falsch und bautechnisch laienhaft durchgeführten Mühleninstandsetzung bildet die Holländermühle Eystrup, Landkreis Nienburg. Bei den Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten sind acht fremde Materialien verwendet worden, die die vorhandenen bauphysikalischen und konstruktiven Verhältnisse gestört und in unberechenbarer Weise verändert haben. Hier zeigt sich, daß Bezirkskonservatoren und untere Denkmalschutzbehörden mit der denkmalpflegerischen Spezialaufgabe der Mühlenrestaurierung nur ungenügend vertraut sind.

Es kann nicht vorausgesetzt werden, daß Mühlenbesitzer als Betreiber und Auftraggeber der Handwerker über die für die Restaurierung notwendigen Sachkenntnisse verfügen. Leider sind sie oftmals nicht bereit, sich den sachkundigen Rat bei der „Vereinigung zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen in Niedersachsen und Bremen e. V.“ oder bei der „Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e.V.“ einzuholen. Diese mangelnde Kooperation zeigt sich bei Restaurierungsmaßnahmen an der Paltrockmühle Asel, Landkreis Hildesheim, der Holländerwindmühle Seriem, Landkreis Wittmund, und der Holländerwindmühle Uttum, Landkreis Aurich. Auch die Bezirkskonservatorinnen und -konservatoren sollten den Mut haben, diese kompetenten nichtstaatlichen Verbände in Anspruch zu nehmen.

Bockwindmühle Gadenstedt, Samtgemeinde Lahstedt, Landkreis Peine

327/96

Auf die infolge enger Bebauung erforderliche Umsetzung der Mühle und die damit verbundenen Schwierigkeiten haben wir in der ROTEN MAPPE 1994 (333/94) hingewiesen. Die Landesregierung hat uns mit ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 1994 (333/94) auf weitere Defizite aufmerksam gemacht, die den Erhaltungsbemühungen entgegenstehen. Erfreulicherweise ist es inzwischen gelungen, einige Mängel zu beheben. 1994 hat sich der „Förderverein Lahstedter Mühlen e.V.“ gegründet, der sich nun um die Erhaltung und die damit verbundene Problemlösung bemüht. Die Mühle konnte inzwischen durch Sicherungsmaßnahmen vor dem Einsturz bewahrt werden. Dankenswerterweise haben das Land und der Landkreis die hierfür erforderlichen Finanzmittel weitestgehend übernommen. Die Gemeinde hat verbindlich zugesagt, einen geeigneten neuen Standort in unmittelbarer Nähe zur Verfügung zu stellen. Hier ist vom Mühlenverein vorgesehen, für die örtli-

chen Vereine ein Veranstaltungszentrum zu schaffen. Die weitere Projektierung des Objektes kann nun beginnen.

Wir bitten die Landesregierung, weiterhin Fördermittel bereitzustellen, damit die Maßnahme zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden kann.

Turmwindmühle Bennigsen, Landkreis Hannover 328/96

Die 1884 erbaute Turmwindmühle zeichnet sich durch eine nahezu vollständig erhaltene technische Innenausstattung aus. Doch ihr fehlen Kappe, Flügel und Galerie. Ein 1995 gegründeter Mühlenförderverein hat damit begonnen, die Mühle wiederherzustellen, um sie zukünftig zu nutzen. Mit großem ehrenamtlichen Aufwand haben die Vereinsmitglieder im Außen- und Innenbereich soweit aufgeräumt, daß Besichtigungen wieder möglich sind. Nun kann mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden. Wir hoffen, die Landesregierung unterstützt dieses förderungswürdige Vorhaben.

Galerieholländermühle Hoyersvörde, Landkreis Nienburg 329/96

Auf ein sehr erfolgreiches Jahr 1995 kann der noch junge „Mühlenverein Hoyersvörde“ zurückblicken. Mit großem ehrenamtlichen Engagement, erheblichen Eigenleistungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand ist es ihm gelungen, die Windmühle in einen höchst ansehnlichen Zustand zu versetzen. Galerie und Kappe mit Segelgatterflügeln sind erneuert und Teile der Inneneinrichtung saniert worden. Es bleibt zu hoffen, daß der Verein die erforderlichen finanziellen Hilfen erhält, damit er sein ehrgeiziges Vorhaben, die Sanierungsarbeiten fortzusetzen, verwirklichen kann.

Mühlenstraßen 330/96

Die Akzeptanz und der Erfolg denkmalpflegerischer Maßnahmen, die zur Erhaltung von Mühlen erforderlich sind, hängen entscheidend vom Bewußtsein der Bevölkerung ab. Bei der Wissensvermittlung können Mühlenstraßen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Unserer in der ROTEN MAPPE 1985 (Seite 26) vorgetragenen Anregung, im Deistervorland eine Mühlenstraße einzurichten, ist der ADAC mit der Herausgabe einer Radtourenkarte „Mühlen-Rundweg“ erfreulicherweise gefolgt. Die 56 km lange Strecke verbindet die Mühlen in Bennigsen, Sorsum, Wennigsen, Gehrden, Lathwehren-Dunau und Benthe.

Insgesamt 23 Mühlenstandorte berücksichtigt der Mühlenführer, den der „Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.“ herausgebracht hat. Er umfaßt ausschließlich mit Naturkraft angetriebene Mühlen in den Landkreisen Diepholz und Nienburg. Die handliche Broschüre gibt einen kurzen Abriß zur Mühlengeschichte und -typologie und informiert über die verschiedenen Bauarten. Interessierten bleibt es überlassen, die Besichtigungsrouten anhand der übersichtlich gestalteten Karte selbst festzulegen. Kurze, prägnante Beschreibungen und gute Abbildungen erleichtern die Entscheidung. Diesem positiven Beispiel sollten möglichst viele Landschaften und Landschaftsverbände folgen.

Mühlen der Nordheide 331/96

Die Müllermeister der Lüneburger Müllerinnung und an Denkmalpflege und Regionalgeschichte interessierte Bürgerinnen und Bürger haben sich 1995 zu einem „Mühlenförderverein Lüneburg e. V.“ zusammengeschlossen. Ihr Ziel ist es, die in den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und Lüneburg vorhandenen Mühlen funktionsfähig wiederherzustellen. Inzwischen liegt ein Mühlenkataster vor, das 300 Mühlenstandorte in der Nordheide auflistet. Nach dem Vorbild Bardowicks, wo eigens zur Erhaltung der dortigen Mühle 1994 ein „Windmühlenverein“ gegründet worden ist, sollen zwei Vereine ins Leben gerufen werden, die sich der Sanierung der Holländerwindmühle in Artlenburg bzw. der 1353 erstmals erwähnten Wassermühle in Tangsehl annehmen.

Wir wünschen dem Förderverein bei der Durchsetzung seiner Ziele eine glückliche Hand.

ARCHÄOLOGIE

Archäologische Denkmale in Ackerland 332/96

Auf die Probleme, die der Schutz archäologischer Denkmale in Ackerland bereitet, weisen wir seit Jahren - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1993 (332/93) - hin. Eine besondere Gefährdung geht von Tiefpflugmaßnahmen aus, wie wir in der ROTEN MAPPE 1992 (357/92) am Beispiel Ostfriesland dargestellt haben. Derartige tiefgründige Bodeneingriffe sind nun auch in bisher verschont gebliebenen Lehm-Löß-Gebieten zu befürchten. Im August 1995 sind Hub-, Abruch- und Stichlockerungen in Eldagsen demonstriert worden. Bei derartigen Methoden der Bodenkultivierung greifen schwere Spezialgeräte in Bodentiefen von 70 bis 120 cm. Mit Bezug auf das anstehende Bundesbodenschutzgesetz, dessen 4. Teil sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung befaßt, soll den Landwirten diese Art der Melioration schmackhaft gemacht werden. Es ist vorzusehen, daß archäologische Funde bei derartigen Methoden und Maßnahmen unwiederbringlich zerstört werden. Daher schlagen wir vor, das Institut für Denkmalpflege bereits im Vorfeld solcher Maßnahmen zu unterrichten und erst nach Überprüfung des vorgesehenen Areal die Genehmigung für derartige Arbeiten zu erteilen.

Kleiburgen in Jever, Landkreis Friesland 333/96

Am Stadtrand von Jever liegen zwei alte Kleiburgen. Die in das 9./10. Jahrhundert datierten Scherbenfunde auf dem Woltersberg und ein vom Niedersächsischen Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung durchgeführter Bohrschnitt lassen den Schluß zu, daß hier vom Früh- bis Hoch-Mittelalter eine Wehranlage bestanden hat. Viele noch offene Fragen bedürfen einer Klärung. Dies gilt auch für die alte im Zweiten Weltkrieg vollständig zerstörte Dannhalmsburg. Beide Anlagen sollten in die städtebauliche Planung eingebunden werden, damit die verborgenen Zeugnisse früherer Epochen erhalten bleiben.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache

401/96

Europas Kraft und Kreativität fußt auf seiner kulturellen Vielfalt und Eigenart. Da Sprachen hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, messen wir ihrem Schutz durch Aufnahme in die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen einen hohen Stellenwert bei. Wenn insgesamt fünf Länder die Charta anerkannt haben, tritt sie in Kraft. Zur Zeit haben elf von 38 Mitgliedstaaten des Europarates die Sprachencharta gezeichnet; Finnland, Norwegen und Ungarn haben sie bereits ratifiziert. Noch in diesem Jahr soll Deutschland folgen, so daß neben Sorbisch und Dänisch auch Niederdeutsch und Friesisch dazugehören werden. Das ist ein großer Erfolg.

Das für eine Aufnahme in Teil III der Charta notwendige Quorum von 35 Einzelmaßnahmen ist von den fünf norddeutschen Küstenländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gezeichnet worden. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, Niederdeutsch als Regional- und Friesisch als Minderheitensprache aufzunehmen. Leider ist Niedersachsen in zwei überaus wichtigen Bereichen eine Verpflichtung nicht eingegangen, die Artikel 8 „Bildung“ des Charta-Anmelde-Katalogs vorsieht. Im Gegensatz zu den vier anderen und sich in diesem Punkt einigen Nachbarländern will das Land den Niederdeutsch-Unterricht weder in der Grundschule (Absatz 1b111), noch in der Sekundarstufe (Absatz 1 c III) als integrierenden Teil des „Lehrplans“ vorsehen. Diese Einschränkung haben wir schon in der ROTEN MAPPE 1994 (701/94) bemängelt und eine Nachbesserung gefordert. Die uns mit der WEISSEN MAPPE 1994 (701/94) gegebene Antwort, die Auswertungsergebnisse des von der Ostfriesischen Landschaft durchgeführten Pilotprojektes „Plattdeutsch in der Schule“ abwarten zu wollen, kann uns nicht zufriedenstellen.

Eine wirksame, in die Zukunft gerichtete Niederdeutsch-Pflege setzt voraus, daß diese Sprache Kindern und Jugendlichen vermittelt wird. Dafür ist ihre Integration in die schulische Bildung unabdingbar. Zwei wesentliche politische Beschlüsse liegen hierfür vor: Der Erlaß „Plattdeutsch in der Schule“ weist die niederdeutsche Sprache als wichtiges Kulturgut aus, das der Pflege und Förderung in der Schule bedarf. Gemäß § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluß der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausdrucksformen des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten. Daher ließ uns die Mitteilung in der WEISSEN MAPPE 1994 (701/94), die Landesregierung bereite im Bereich Bildung vor, den Teil des erweiterten Bildungsauftrages der Schule umzusetzen, auf ein entsprechendes Charta-Votum hoffen.

Wir bitten die Landesregierung erneut und mit besonderem Nachdruck, ihrem Bekenntnis zur niederdeutschen Sprache auch in der Charta gerecht zu werden. Die logische Konsequenz ist, diese Verpflichtungsbestimmungen schnell nachzumelden.

Niederdeutsch in der Schule

402/96

Die Rahmenrichtlinien bestimmter, den Niederdeutsch-Unterricht einbeziehender Fächer eröffnen eine Reihe von Möglichkeiten, die niederdeutsche Sprache zu pflegen. Weiterbildungsmaßnahmen bereiten Lehrerinnen und Lehrer auf die Erteilung von Unterricht in Niederdeutsch vor. Um die niederdeutsche Sprache mehr als bisher zu fördern und als Instrument zur Erschließung kultureller Identität in vollem Umfang nutzen zu können, müssen die Niederdeutsch-Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler verbessert werden. Daher schlagen wir vor, von den im übrigen gleich qualifizierten Bewerbern die Lehramtsanwärter bevorzugt einzustellen, die sich während ihres Deutschstudiums mit niederdeutscher Philologie befaßt haben und einen Dialekt des Niederdeutschen aktiv beherrschen. Beide Kriterien sollten auch bei der Versetzung von Lehrkräften beachtet werden. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, sie zu verpflichten, ihre Kenntnisse in den Deutschunterricht einzubringen. Wenn derart ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer gezielt eingesetzt werden, wird sich die Struktur des Unterrichts in niederdeutscher Sprache erheblich verbessern - ohne zusätzliche Kosten zu verursachen.

Niederdeutsch-Unterricht in der Sekundarstufe I

Aufgrund der bisherigen Erlaßlage kann Niederdeutsch lediglich in bestehenden Unterrichtsfächern behandelt werden. In der Sekundarstufe I ist es ausschließlich das Fach Deutsch. Darüber hinaus kann die niederdeutsche Sprache auch Gegenstand eines kontinuierlichen Unterrichts in Wahlpflichtkursen sein. Unsere Mitarbeiter schlagen daher vor, den Grundsatz erlaß für „Die Arbeit in der Realschule“ unter Ziffer 3.1.11 um folgenden Satz zu ergänzen: Im wahlfreien Unterricht soll auch das Thema „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ angeboten werden. Wir halten diesen Zusatz für einen wesentlichen Beitrag, um schulische Defizite in der Vermittlung der niederdeutschen Sprache abzubauen.

Niederdeutsch-Unterricht in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II werden alle vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten noch einmal zusammengeführt, stofflich-thematisch ausgebaut und vor dem nunmehr weiteren Horizont vertiefend problematisiert. So betrachtet wäre es wider den Sinn jeder entschiedenen Niederdeutsch-Pflege in der Schule, die spezifischen Möglichkeiten der Sekundarstufe II willentlich nicht zu nutzen - wie etwa die Möglichkeit,

- im Literaturunterricht gezielt Genres und Autoren vorzustellen, die ihres ästhetischen und/oder gesellschaftlichen Anspruchs wegen auf den unteren Schulstufen keinen Platz haben, aber gerade deshalb wichtige Einblicke in die tatsächliche Bandbreite kultureller Verwendung des Niederdeutschen vermitteln;
- unter dem Aspekt des Nachdenkens über Sprache all die geschichtlichen, sozialen und individualpsychologischen Gegebenheiten zu klären und abzuwägen, die mit dem gewachsenen Nebeneinander von Hoch- und Niederdeutsch, d. h. mit dem Nebeneinander von standardsprachlicher und nicht-standardsprachlicher Sprachkultur einhergehen.

Zur Zeit wird an fünf Bremer Gymnasien eine Niederdeutsch-Kurs-Sequenz von zwei Halbjahren angeboten. Diese Sequenzen gelten als zwei zusätzliche Deutsch-Grundkurse, die benotet werden und damit abiturrelevant sind. In der Freien und Hansestadt Hamburg laufen Bestrebungen, Niederdeutsch-Unterricht in der gymnasialen Oberstufe einzuführen. Es ist vorgesehen, daß die Schülerinnen und Schüler mit zwei von ihnen zu absolvierenden Grundkursen ihre sogenannte Belegungsauflage für das Fach Deutsch erfüllen und die erreichten Punkte in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbringen können.

Wir vermögen keinerlei politische Gründe zu erkennen, warum die Landesregierung die Sekundarstufe II vom Konzept einer schulischen Niederdeutsch-Pflege ausnimmt. Was die Einbeziehung der niederdeutschen Sprache anbelangt, so stellt sich in keinem Bereich die Situation für die Sekundarstufe II schlechter dar als für die Grundschule und die Sekundarstufe I, sei es

- die Aufgeschlossenheit und der fachliche Kenntnisstand der Lehrerschaft,
- die Notwendigkeit künftiger Lehrerausbildung,
- das Vorhandensein geeigneter Lehr- und Lernmittel oder
- die Vorgaben in Lehrplänen und Rahmenrichtlinien.

Daher bitten wir die Landesregierung, auch an niedersächsischen Gymnasien diese Möglichkeit innerhalb der KMK-Richtlinien anzuwenden. Es wäre weder mit größeren organisatorischen Hindernissen, noch mit ungleich höheren finanziellen Aufwendungen zu rechnen, wenn die Landesregierung unserem Vorschlag folgt, auch den Jugendlichen der letzten Schuljahrgänge eine altersgemäße Begegnung mit niederdeutscher Sprache und Kultur zu ermöglichen.

Institut für niederdeutsche Sprache

403/96

Das maßgeblich von den norddeutschen Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein finanziell geförderte Institut für niederdeutsche Sprache (INS) erfüllt seit 1974 seinen satzungsgemäßen Auftrag, sprachpflegerisch und wissenschaftlich tätig zu sein sowie niederdeutsche Literatur zentral zu archivieren und verfügbar zu halten. Mit großem Erfolg ist es dem INS gelungen, als Zentralstelle alle Bemühungen zur Förderung und Verbreitung der niederdeutschen Sprache mit wissenschaftlicher Begleitung zu koordinieren und zu unterstützen.

Die personelle Ausstattung des INS ist seit 20 Jahren unverändert, obwohl sich insbesondere durch die Wiedervereinigung der Arbeitsaufwand erheblich erhöht hat. Wir haben uns in der ROTEN MAPPE 1992 (504/92) ausführlich dazu geäußert. Im Sinne der Entfaltung und Entwicklung einer vielgestaltigen Kultur in einem künftigen „Europa der Regionen“ müssen Bestand und Auftrag des INS mittel- bis langfristig gesichert werden. Dazu ist es erforderlich, zukünftig die Mitarbeiterzahl den Erfordernissen entsprechend zu erhöhen und die dringende Standort- und Raumproblematik möglichst bald zu lösen.

Da die räumliche Kapazität erschöpft ist, mußten umfangreiche Archivbestände ausgelagert und können Neuerwerbungen und Nachlaßbestände nicht mehr eingestellt werden. Seit Herbst 1995 bietet sich dem INS die einmalige Gelegenheit, durch Zukauf von drei unmittelbar an das Haus Schnoor 41 angrenzende, untereinander bereits verbundene Häuser den Standort im Altstadtviertel Bremens langfristig zu sichern.

Wir wissen, daß es dem Land Niedersachsen schwerfällt, sich an der erforderlichen Finanzierung zu beteiligen. Im Hinblick auf das gemeinsame Bestreben aller beteiligten Länder zur Erhaltung der niederdeutschen Sprache und ihrer Aufnahme in die „Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen“ sollte die Landesregierung zumindest bei der Suche nach Sponsoren behilflich sein, damit dieses ehrgeizige Projekt verwirklicht werden kann.

40 Jahre Freudenthal-Preis

404/96

In der Arbeit der „Freudenthal-Gesellschaft“ nimmt die Pflege der Werke der Dichter Friedrich und August Freudenthal eine besondere Stellung ein. Ebensoviel Wert legt sie auf die Förderung zeitgenössischer niederdeutscher Literatur. Dies belegt der seit 40 Jahren mit großem Erfolg ausgeschriebene Freudenthal-Preis. Anfangs beschränkten sich die Einsendungen auf Lyrik. Inzwischen ist die Ausschreibung auf Arbeiten aller Literaturgattungen - mit bis zu 25 Seiten Umfang - erweitert worden. Einsendungen für den Preis kommen nicht nur aus Niedersachsen. Seit 1990 beteiligen sich verstärkt Bewerber aus den neuen Bundesländern. Auch das Ausland ist vertreten. Durch die ausschließliche Berücksichtigung unveröffentlichter Manuskripte wirkt der Preis innovativ und gibt bisher unbekanntem Autoren eine Chance.

Der mit 5 000 DM dotierte Freudenthal-Preis ist der einzige niederdeutsche Literaturpreis, der jährlich ausgeschrieben wird.

MUSIK

Landesmusikakademie

501/96

Die Absicht, in Wrisbergholzen eine Landesmusikakademie zu errichten, ist leider - scheinbar an der fehlenden Übereinstimmung von Land und Eigentümerin - gescheitert. Damit ist die Standortfrage wieder auf dem Planungsniveau von 1992. Der „Landesmusikrat Niedersachsen e. V.“ bedauert es sehr, daß es das Land versäumt hat, durch frühzeitige vertragliche Verpflichtung seine mit großem ehrenamtlichen Engagement vorangetriebenen Planungsarbeiten auf eine gesicherte Basis zu stellen.

Gemeinsam mit dem Landesmusikrat gehen wir davon aus, die Landesregierung hält daran fest, eine Einrichtung für die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung zu schaffen, und hoffen sehr, sie wird das Projekt „Landesmusikakademie“ noch vor der Jahrtausendwende verwirklichen.

Förderung der Laienmusik

502/96

In der ROTEN MAPPE 1995 (704/95) mußten wir noch die Kürzung der Zuschüsse zur Förderung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik beklagen. Wir freuen uns, in diesem Jahr über eine positive Entwicklung berichten zu können. Im Haushaltsgesetz 1996 sind Mittel festgeschrieben worden, die den „Landesmusikrat Niedersachsen e. V.“ in die Lage versetzt haben, bereits Anfang Mai mit Projekten zur Übungsleitungsförderung zu beginnen. Die fachlichen Kriterien sind nach Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur festgelegt worden. Dem Landesmusikrat ist es ein wichtiges Anliegen, die Kontinuität der Arbeit auch weiterhin gesichert zu wissen. Daher ist es für ihn von großem Interesse zu erfahren, ob er auch zukünftig mit einer durch Gesetz geregelten Förderung rechnen kann.

Musikschulen

503/96

Achtzig Musikschulen sind im „Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.“ zusammengeschlossen; davon stehen 38 unter kommunaler Trägerschaft und 42 werden von einem gemeinnützigen Verein getragen. Seit einigen Jahren befinden sich die Musikschulen in einer Phase der Umstrukturierung. Sie öffnen sich allen Interessierten mit vielfältigen neuen Angeboten, insbesondere in den Bereichen Ensemblearbeit sowie in der Zusammenarbeit mit Laienmusikverbänden und allgemeinbildenden Schulen. Wir begrüßen es sehr, daß der Landesverband seine Beratertätigkeit den Erfordernissen entsprechend ausgeweitet hat. Mit großem Erfolg ist es ihm gelungen, zahlreichen Musikschulen und ihren Trägern in Krisensituationen zu helfen und bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen und der Erarbeitung neuer Konzepte zu unterstützen.

Aufgrund ihrer finanziellen Notlage mußten Landkreise und Kommunen vielen Musikschulen die Zuschüsse kürzen. Dies

hat im letzten Jahr - erstmals - zur Schließung von zwei dieser Einrichtungen geführt. Eine derartige Entwicklung halten wir für sehr bedenklich. Angesichts weiterer drohender Kürzungen ist es dringend geboten, die Landesförderung, die zwar nur etwa 3,5 Prozent der Gesamtfinanzierung ausmacht, in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Die künftige Förderpraxis des Landes ist jedoch noch ungewiß. Die bislang gehandhabte institutionelle Förderung der Musikschulen des Landesverbandes wird der im Kern langfristig angelegten Konzeption der Musikschularbeit am besten gerecht.

Der „Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.“ ist sich bewußt, daß die Förderkriterien im Sinn einer zeitgemäßen und innovativen Musikschularbeit modifiziert werden müssen. Er ist bereit, hierfür konstruktive Vorschläge zu unterbreiten.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

504/96

Neueste auf Langzeitstudien basierende Untersuchungen über die Wirksamkeit des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen machen deutlich, daß der Unterricht im Fach Musik über die musische Bildung hinaus auch allgemeine menschliche Fähigkeiten fördert, wie sich zu bewegen, etwas wahrzunehmen, sich auszudrücken und zu kommunizieren. Schüler, die kontinuierlich Musikunterricht erhalten haben, sind selbstbewußter, realistischer, toleranter und reagieren weniger aggressiv.

Angesichts wachsender Aggressionen und zunehmender Verrohung sehen wir uns durch diese Ergebnisse in unserer seit Jahren - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1995 (703/95) - erhobenen Forderung nach einem durchgehenden zweistündigen Musikunterricht im Klassenverband von der Grundschule bis zum Abschluß der Sekundarstufe 1 bestärkt. Dieses Ziel ist jedoch noch immer nicht erreicht. Gerade vor dem Hintergrund, daß kaum ein anderes Unterrichtsfach die Schüler in ihren kognitiven, emotionalen, psychomotorischen und sozialen Erlebnis- und Lerndimensionen positiv zu beeinflussen vermag, kommt der Musik in allen Schulstufen eine herausragende Bedeutung zu. An Grundschulen muß die für die Ausbildung dieser Fähigkeiten so sensible Entwicklungsphase durch Singen, Instrumentalspiel, Bewegung und Musikhören voll genutzt und auf diese Weise ein tragendes Fundament für den Musikunterricht in den folgenden Klassen gebildet werden.

Auf die in der Sekundarstufe 1 und II zu verzeichnende Fehlentwicklung haben wir ebenfalls in der ROTEN MAPPE 1995 aufmerksam gemacht. Die Problematik hat sich aufgrund der verschlechterten Einstellungspraxis für Musiklehrer weiter verschärft. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1995 (703/95) darauf hingewiesen, daß über den Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus Musikunterricht im Wahlbereich durch Arbeitsgemeinschaften, Chöre und Orchester wesentlich erweitert werde. Doch diese Chance ist durch den Erlaß des Kultusministeriums vom 28. 2. 1995 gefährdet, da dieser für diese wichtige Arbeit keinen Zusatzbedarf an Lehrerstunden bis zum Schuljahr 1997/98 vorsieht.

Mit dem „Landesmusikrat Niedersachsen e. V.“ halten wir eine Korrektur für dringend geboten.